

Textgegenüberstellung

Geltende EmRegV-OW

Emissionsregister

§ 1. Im Register sind alle wesentlichen Belastungen der Oberflächenwasserkörper durch Stoffe aus nach wasserrechtlichen Vorschriften bewilligten Punktquellen zu erfassen. Das Emissionsregister (*EmReg*) dient als Grundlage für

1. die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne gemäß § 55c des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 einschließlich der Maßnahmenprogramme gemäß § 55f WRG 1959;
2. die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG, ABl. Nr. L 81 vom 23. März 2008, S 60 und 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ABl. Nr. L 135 vom 5. Mai 1991, S 40 zuletzt geändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 1882/2003*, ABl. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S 1.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften bewilligte

Einwirkungen auf ein Oberflächengewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959) oder unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften bewilligte Indirekteinleitungen (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) aus folgenden Punktquellen:

1. PRTR-Anlagen;

Entwurf EmRegV-OW 2016

Emissionsregister

§ 1. *Auf Grund des § 59a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, wurde beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Emissionsregister (EMREG-OW) eingerichtet.* Im Register sind alle wesentlichen Belastungen der Oberflächenwasserkörper durch Stoffe aus nach wasserrechtlichen Vorschriften bewilligten Punktquellen zu erfassen. Das Emissionsregister dient als Grundlage für

1. die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne gemäß § 55c des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014 einschließlich der Maßnahmenprogramme gemäß § 55f WRG 1959;
2. die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (*EU-WRRL*) ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014, ABl. Nr. L 311 vom 31. Oktober 2014, S 32 und 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S 40 zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013*, ABl. Nr. L 353 vom 28. Dezember 2013, S 8.

Registerpflicht

§ 2. (1) *Wer zur Wassernutzung durch eine der in Abs. 2 genannten Punktquellen berechtigt ist, ist verpflichtet, Emissionen zu messen und an das Emissionsregister zu melden (registerpflichtige Personen).*

(2) *Soweit die Einwirkungen der Punktquelle auf ein Oberflächengewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959) oder ihre Indirekteinleitungen (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften bewilligt wurden, sind die Emissionsdaten folgender Punktquellen zum Register zu melden (registerpflichtige Punktquellen):*

1. *Anlagen, die zur Gänze oder teilweise zur Durchführung einer der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten bestimmt sind;*

Geltende EmRegV-OW

2. Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert nicht kleiner als 2000 EW₆₀ für kommunales Abwasser aus Siedlungsgebieten;
3. nicht in Z 1 genannte, direkt in ein Oberflächengewässer einleitende Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert größer als 4 000 EW₆₀ für Abwasser mit biologisch abbaubaren Inhaltsstoffen aus Betrieben der folgenden Branchen:
 - a) Milchverarbeitung,
 - b) Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten,
 - c) Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung,
 - d) Kartoffelverarbeitung,
 - e) Fleischwarenindustrie,
 - f) Brauereien, Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken,
 - g) Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen,
 - h) Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim,
 - i) Mälzereien und
 - j) Fischverarbeitungsindustrie

mit der Einschränkung, dass diese nur hinsichtlich ihrer allgemeinen und wasserwirtschaftlichen Stammdaten im elektronischen Register zu erfassen sind;

4. *Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von mehr als zwei Tonnen Abfällen pro Stunde.*

(2) Die Verordnung gilt weiters für unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften bewilligte Einwirkungen auf ein Oberflächengewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959) aus einer Punktquelle einschließlich der Einwirkungen aus der systematischen Oberflächenentwässerung von Flughäfen (Niederschlagswasserkanalisation), der Einwirkungen von Sickerwasser aus Abfalldeponien ausgenommen Inertabfall- und Bodenaushubdeponien und Altlasten gemäß § 2 Abs. 1

Entwurf EmRegV-OW 2016

2. Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert nicht kleiner als 2000 EW₆₀ für kommunales Abwasser aus Siedlungsgebieten;
3. nicht in Z 1 genannte, direkt in ein Oberflächengewässer einleitende Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert größer als 4 000 EW₆₀ für Abwasser mit biologisch abbaubaren Inhaltsstoffen aus Betrieben der folgenden Branchen:
 - a) Milchverarbeitung,
 - b) Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten,
 - c) Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung,
 - d) Kartoffelverarbeitung,
 - e) Fleischwarenindustrie,
 - f) Brauereien, Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken,
 - g) Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen,
 - h) Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim,
 - i) Mälzereien und
 - j) Fischverarbeitungsindustrie;

Geltende EmRegV-OW

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2008, wenn eine Einwirkung

1. in einem Messstelleneinzugsgebiet liegt, für das im Zuge der operativen Überwachung (§ 59f WRG 1959) an der – bezogen auf die Punktquelle – nächstgelegenen stromabwärtigen operativen Messstelle festgestellt wurde, dass ein gemäß § 30a Abs. 2 WRG 1959 für einen Schadstoff geltendes Umweltziel nicht erreicht wird und
2. der für das Nichterreichen des Umweltziels verantwortliche (Ab)Wasserinhaltsstoff (Parameter) als Stoff der Kategorie A oder der Kategorie B bewilligungsgemäß eingeleitet werden darf und
3. die bewilligte Fracht pro Zeiteinheit (Gramm pro Tag) für einen prioritären Inhaltsstoff (Anhang E Abschnitt II WRG 1959) größer als 0,5 Prozent, für einen sonstigen Inhaltsstoff größer als 1,0 Prozent der Referenzfracht ist.

(3) Sofern es sich bei den punktförmigen Einwirkungen gemäß Abs. 2 um belastetes Niederschlagswasser aus Parkplätzen, Stellplätzen, Straßen oder Straßenabschnitten handelt, besteht die Registerpflicht gemäß Abs. 2 nur im Hinblick auf

1. Parkplätze für Personenkraftwagen mit einem Flächenausmaß von größer als drei Hektar und häufigem Fahrzeugwechsel oder saisonaler Belastung;
2. Park- und Stellplätze für Lastkraftwagen mit einem Flächenausmaß von größer als drei Hektar und häufigem Fahrzeugwechsel;
3. Straßen(abschnitte) mit einem Ausmaß der entwässerten Fläche von größer als drei Hektar und entweder einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von größer als 15 000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden oder einer Qualifizierung als Hauptverkehrsstraße.

(4) Bezugspunkte für die Erfassung der Einwirkungen im EmReg sowie für die Ermittlung der Referenzfracht sind die gemäß §§ 59e und 59f WRG 1959 festgelegten Messstellen an Oberflächengewässern. Bei der Ermittlung der Referenzfracht für eine Messstelle ist von der

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

Bezugswasserführung $Q_{95\%}$ (in Kubikmetern pro Sekunde) auszugehen. Mittels $Q_{95\%}$ und des in Anlage A Tabelle 1 Spalte V festgelegten Nennwerts (in Gramm pro Kubikmeter) ist die am Bezugspunkt für einen Wasserinhaltsstoff (Parameter) abfließende Referenzfracht in Gramm pro Tag nach der Formel $86\,400 \times Q_{95\%} \times \text{Nennwert}$ zu errechnen. Ist in der Anlage A Tabelle 1 Spalte V für einen (Ab)Wasserinhaltsstoff (Parameter) kein Nennwert festgelegt, so ist für ihn keine Berechnung der Referenzfracht vorzunehmen.

(5) Soweit sich aus dieser Verordnung keine Verpflichtung für Behörden ergibt, richtet sich diese Verordnung an den Wasserberechtigten, den Inhaber oder den Betreiber der (Wasserbenutzungs)anlage (Registerpflichtiger).

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist/sind:

1. eine Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage: eine Anlage gemäß Artikel 3 Z 4 oder 5 der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen ABl. Nr. L 332 vom 28. Dezember 2000, S 0091 berichtet durch ABl. Nr. L 145 vom 31. Mai 2001, S 52;
2. allgemeine Stammdaten: alle in Anlage B aufgezählten Daten, die von verschiedenen Registern zur Umsetzung des eGovernmentgesetzes gemeinsam angelegt und genutzt werden;
3. Hauptverkehrsstraßen: alle Straßen der Kategorien A und S gemäß Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971, BGBl. Nr. 286 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2006;
4. ein Messstelleneinzugsgebiet: ein (Teil)Einzugsgebiet, welches bezüglich der Beschaffenheit eines Oberflächenwasserkörpers durch eine Messstelle des Messnetzes gemäß §§ 59e oder 59f WRG 1959 definiert und überwacht wird;
5. eine PRTR-Anlage: eine Anlage gemäß Artikel 2 Z 3 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. Nr. L 33 vom

Entwurf EmRegV-OW 2016**Begriffsbestimmungen**

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist/sind:

Geltende EmRegV-OW

4. Februar 2006, S 1);
6. eine Punktquelle: eine verortbare Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Oberflächengewässers durch die direkte oder indirekte Einbringung von Schadstoffen unter Verwendung technischer Anlagen wie zB Abwassereinleitungen, *(punktförmige) Einleitungen belasteten Niederschlagswassers von Parkplätzen* oder Einleitungen von Deponiesickerwasser;
 7. ein *Stoff der Kategorie A*: ein Inhaltsstoff oder eine Eigenschaft, der bzw. die für das Abwasser typisch und kennzeichnend ist und im Abwasser tatsächlich auftritt sofern die Gefahr der Überschreitung einer gem. § 33b Abs. 3 WRG 1959 verordneten Emissionsbegrenzung besteht;
 8. ein *Stoff der Kategorie B*: ein in Anlage A Tabelle 2 Spalte IV oder V genannter (Ab)Wasserinhaltsstoff (Parameter);
 9. wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten: Daten betreffend die Art und Menge (Maximale Tages- und Jahresmenge) der eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe sowie der Gruppen von (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen gemäß Anhang E WRG 1959 (Anlage B.1 Z 20, Anlage B.2 Z 19 und Anlage B.3 Z 21) sowie Daten betreffend eingeleitete Jahresfrachten von Stoffen der Kategorie A und B (Anlage B.1 Z 21, Anlage B.20 und Anlage B.3 Z 2 *2);
 10. wasserwirtschaftliche Stammdaten: alle in Anlage B aufgezählten Daten mit Ausnahme der Bewegungsdaten, jedoch einschließlich der allgemeinen Stammdaten.

Datenerfassung und -vorhaltung

§ 4. (1) Für jeden Registerpflichtigen (§ 2) ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Emissionsregister ein elektronischer Datensatz entsprechend den

Entwurf EmRegV-OW 2016

1. eine Punktquelle: eine verortbare Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Oberflächengewässers durch die direkte oder indirekte Einbringung von Schadstoffen unter Verwendung technischer Anlagen wie zB Abwassereinleitungen oder Einleitungen von Deponiesickerwasser;
2. ein *Bescheidparameter*: ein (Ab)Wasserinhaltsstoff oder eine (Ab)Wassereigenschaft, für den bzw. die eine Emissionsbegrenzung im Bewilligungsbescheid vorgesehen ist oder auf Grund von § 33b Abs. 3 WRG 1959 verordnet wurde und gemäß den Anlagen A und B im Register erfasst werden kann;
3. ein *prioritärer Stoff*: ein gemäß EU-WRRL festgelegter (Ab)Wasserinhaltsstoff (Parameter) der in Anlage C (Ab)Wasserherkunftsbereichen zugeordnet wird;
4. ein Berichtsjahr: ein Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Emissionsdaten beziehen;
5. ein Berichtszyklus: jeweils sechs aufeinander folgende Berichtsjahre ab den Jahren 2009, 2015, 2021 und 2027;
6. ein Messjahr: ein Kalenderjahr, in dem die registerpflichtige Person Emissionsdaten der prioritären Stoffe durch Einzelmessungen ermitteln muss.

Datenerfassung und -vorhaltung

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat für jede registerpflichtige Person (§ 2) im EMREG-OW einen elektronischen Datensatz entsprechend den Vorgaben der **Anlage A** anzulegen. Die im

Geltende EmRegV-OW

Vorgaben der Anlage *B* anzulegen. Die im elektronischen Datensatz in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls zu erfassenden physikalischen und chemischen Parameter der (Ab)Wasserbeschaffenheit sind in Anlage *A* Tabelle 1 festgelegt.

(2) Das Berichtsjahr des Emissionsregisters entspricht dem Kalenderjahr. Das EmReg ist jährlich mit 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres zu aktualisieren.

(3) Der Landeshauptmann hat unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Datenübertragungswege bis spätestens 31. Jänner auf der Grundlage vorliegender Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbescheide alle registerpflichtigen Einwirkungen sowie deren allgemeine und wasserwirtschaftliche Stammdaten (Anlage *B*), soweit sie bei ihm verfügbar sind, auf elektronischem Weg in das elektronische Register einzutragen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die gemäß Abs. 3 gemeldeten Daten bis spätestens 15. Februar zu ergänzen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat spätestens bis zum 31. März jedem Registerpflichtigen (§ 2) den Benutzernamen und bei der erstmaligen Erfassung mit gesonderter Post das Passwort für den Zugang zum Emissionsregister zu übermitteln. Dieser hat bis spätestens 30. April die seine Einwirkungen und Anlagen betreffenden Emissionsregister-Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diese Prüfung zu bestätigen, gegebenenfalls Korrekturvorschläge zu machen und die allgemeinen sowie die wasserwirtschaftlichen Stammdaten betreffend NACE-Code und Orte der Einleitung zu ergänzen sowie entsprechend den Vorgaben der §§ 5 und 6 in Verbindung mit den Anlagen *A* und *C* die für das Berichtsjahr relevanten wasserwirtschaftlichen Bewegungsdaten (§ 3 Z 9) in das elektronische Formblatt einzutragen.

(6) Falls eine elektronische Datenmeldung durch den

Entwurf EmRegV-OW 2016

elektronischen Datensatz in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls zu erfassenden physikalischen und chemischen Parameter der (Ab)Wasserbeschaffenheit sind in Anlage *B* festgelegt. Zusätzlich zu messende Parameter gemäß § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage *C* sind in den Datensatz aufzunehmen. Für registerpflichtige Personen, die eine Mischung von (Ab)wässern verschiedener Herkunftsbereiche nach § 4 AAEV einleiten, ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis 7 AAEV für jeden Teilstrom ein Datensatz anzulegen, der einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zugeordnet werden kann und im Bewilligungsbescheid separat ausgewiesen wurde.

(2) Die Stammdaten sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres zu aktualisieren.

(3) Der Landeshauptmann hat unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Datenübertragungswege bis spätestens 15. Februar auf der Grundlage vorliegender Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbescheide alle registerpflichtigen Einwirkungen sowie deren allgemeine und wasserwirtschaftliche Stammdaten (Anlage *A*), soweit sie bei ihm verfügbar sind, auf elektronischem Weg in das EMREG-OW einzutragen. Er kann weiters die ihm bis spätestens 15. Februar zur Verfügung stehenden wasserwirtschaftlichen Bewegungsdaten entsprechend den Anlagen *A* und *B* ins Register eintragen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die gemäß Abs. 3 gemeldeten Daten bis spätestens 31. März zu ergänzen und die registerpflichtigen Personen jeweils über ihre Registerpflicht schriftlich zu informieren.

(5) Die registerpflichtige Person hat bis spätestens 30. April die ihre Punktquellen betreffenden im EMREG-OW eingetragenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diese Prüfung zu bestätigen, gegebenenfalls Korrekturvorschläge zu machen sowie entsprechend den Vorgaben der §§ 5 und 6 in Verbindung mit den Anlagen *A* bis *D* die für das Berichtsjahr relevanten wasserwirtschaftlichen Bewegungsdaten einzutragen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Geltende EmRegV-OW

Registerpflichtigen (§ 2) mangels dafür erforderlicher Ausrüstung nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich nach Erhalt des Benutzernamens dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich mitzuteilen, damit die Datenübermittlung auf eine andere geeignete Weise (zB auf postalischem Weg) erfolgen kann. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Frist für die Datenmeldung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Zustellung des Datenblattes in Papierform zu laufen.

(7) Der Landeshauptmann kann die *vom Registerpflichtigen* (§ 2) im Emissionsregister eingetragenen Daten bis spätestens 31. August auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Nach *elektronischer Bestätigung* dieser Prüfung *kann* der Landeshauptmann diese Daten zur Aktualisierung seiner eigenen wasserwirtschaftlichen Datensätze für Zwecke der wasserwirtschaftlichen Planung über eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellte Schnittstelle nutzen. Ist die Datenmeldung durch *den Registerpflichtigen* (§ 2) unterblieben *oder wurde sie nicht vollständig* oder nicht plausibel *durchgeführt*, so hat der Landeshauptmann bis spätestens 31. August den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darüber zu informieren.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die vom Registerpflichtigen (§ 2) gemeldeten Daten auf Vollständigkeit zu überprüfen.

(9) *Wurde die Datenmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht plausibel durchgeführt*, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine angemessene Nachfrist für die Meldung, Ergänzung und Korrektur der Daten *durch den Registerpflichtigen* (§ 2) zu setzen.

Entwurf EmRegV-OW 2016

hat die gemeldeten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat er insbesondere elektronisch implementierte Prüfregelein im EMREG-OW anzuwenden. Das Ergebnis dieser automatisierten Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung ist für die registerpflichtige Person im EMREG-OW noch vor Einbringen der Meldung ersichtlich zu machen, sodass erforderlichenfalls eine Korrektur vor Einbringen erfolgen kann. Das Ergebnis der automatisierten Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung ist auch für den Landeshauptmann und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einsehbar.

(7) Der Landeshauptmann kann die *von der registerpflichtigen Person* (§ 2) im Emissionsregister eingetragenen Daten bis spätestens 31. August auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. *Nicht rechtzeitig eingebrachte Meldungen gelten als unvollständig*. Die registerpflichtige Person hat bis spätestens 15. August des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erforderliche Korrekturen und oder Ergänzungen in ihrer Meldung durchzuführen. Die geprüften Meldungen werden im EMREG-OW bis spätestens 31. August als plausibel und vollständig gekennzeichnet und für die weitere Verwendung freigegeben oder erforderlichenfalls als unvollständig und oder nicht plausibel unter Angabe der Gründe gekennzeichnet.

(8) *Wenn die registerpflichtige Person* (§ 2) bis 15. August des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres die *Meldung unterlassen oder unvollständige oder nicht plausible Daten gemeldet hat*, hat *ihr* der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine angemessene Nachfrist für die Meldung, Ergänzung und Korrektur der Daten zu setzen.

(9) *Bis spätestens 30. November des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres gibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Datensätze für die weitere Verwendung im EMREG-OW frei, wobei als unvollständig oder nicht plausibel gekennzeichnete Daten zur Sicherung der Qualität von Datenabfragen weiterhin ausgewiesen bleiben*.

Geltende EmRegV-OW

(10) Ab 1. Oktober werden die aktualisierten Daten, für die nationale oder internationale Berichtspflichten bestehen, im Wasserinformationssystem Austria (WISA) unter den für dieses gültigen Bedingungen durch Veröffentlichung einsehbar gemacht. Datensätze, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder vom Landeshauptmann geprüft wurden, sind entsprechend gekennzeichnet. Dies gilt auch für unvollständige Datensätze.

(11) Für während eines sechsjährigen Berichtszyklus im Emissionsregister neu erfasste Einleiter beginnt eine Messverpflichtung nach § 5 Abs. 4 erst ab dem ersten ihrer Erfassung unmittelbar folgenden Messzyklus.

Ermittlung von Jahresfrachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe

§ 5. (1) Die Ermittlung der Jahresfrachten von aus dem Register unterliegenden (Wasserbenutzungs)anlagen emittierten Stoffen hat sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und entsprechend der Verfügbarkeit von Informationen auf Daten zu stützen, die mittels nachstehender Verfahren gewonnen werden:

1. Einzelmessungen, beispielsweise auf Grund von Emissionsverordnungen oder von Auflagen auf Grund der §§ 32 oder 32b WRG 1959 in Verbindung mit § 33b oder § 134 WRG 1959,
2. Berechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analysenergebnissen oder

Entwurf EmRegV-OW 2016

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann als unvollständig oder nicht plausibel gekennzeichnete Daten durch auf fachlicher Erfahrung beruhende Schätzwerte für die Zwecke der Abfrage ersetzen, so es der Qualität der Aussage einer Abfrage dienlich ist. Die Verwendung solcher Schätzwerte ist im Abfrageergebnis bekannt zu geben. Wenn die Daten einer einzelnen Punktquelle abgefragt werden, dürfen keine Schätzwerte verwendet werden.

(11) Der Landeshauptmann hat die Daten zur Aktualisierung seiner eigenen wasserwirtschaftlichen Datensätze für Zwecke der wasserwirtschaftlichen Planung über eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu nutzen.

(12) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die aktualisierten Daten, für die nationale oder internationale Berichtspflichten bestehen, ab 1. Jänner des zweiten Jahres nach dem Berichtsjahr im Wasserinformationssystem Austria (WISA) in aggregierter Form zu veröffentlichen. Bezugspunkte für die Darstellung der Einwirkungen im WISA sind die gemäß § 59e WRG 1959 festgelegten und in **Anlage E**, Tabelle 1 angeführten Überblicksmessstellen an Oberflächengewässern. Punktquellen, die nicht im Einzugsgebiet einer der Überblicksmessstellen der Tabelle 1 liegen, werden gemäß **Anlage E** Tabelle 2 einer Überblicksmessstelle zugeordnet.

Ermittlung von Jahresfrachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe

§ 5. (1) Die registerpflichtige Person hat die Emissionsdaten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze entweder als Jahresfrachten oder als Einzelmessergebnisse der Konzentrationen der Stoffe sowie die Jahresabwassermenge einzugeben. Wenn Einzelmessergebnisse eingegeben werden, berechnet das EMREG-OW die Jahresfracht automatisch.

(2) Die Jahresfrachten von Bescheidparametern sind soweit verfügbar aus Daten zu ermitteln, die durch Einzelmessungen, beispielsweise auf Grund von Abwasser-Emissionsverordnungen oder von Auflagen auf Grund der §§ 32 oder 32b WRG 1959 in Verbindung mit § 33b oder § 134 WRG 1959 gewonnen werden. Die Jahresfracht eines emittierten (Ab)Wasserinhaltsstoffes ist durch Einzelmessungen im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 1 Abs. 3 Z 7 der Allgemeinen Abwasser-Emissionsverordnung

Geltende EmRegV-OW

3. Abschätzungen in Form eines Gutachtens eines befugten Sachverständigen oder eines geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen (§ 82b Abs. 2 GewO 1994).

Die jeweils beste verfügbare Datenbasis ist zu verwenden.

(2) Der Registerpflichtige hat anzugeben, nach welchem Verfahren die Emissionen ermittelt wurden. Ist die Ermittlung des Schadstoffmassenstromes auf Daten gestützt, die sich aus kontinuierlichen Messungen oder Einzelmessungen ableiten, so sind die Daten im Online-Formular mit dem Buchstaben "M" zu kennzeichnen. Im Fall einer Berechnung unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analyseergebnissen sind sie mit dem Buchstaben "C" und im Fall einer Abschätzung mit dem Buchstaben "E" zu kennzeichnen. Im Fall der Inanspruchnahme von Abs. 4 Z 1 sind die Angaben mit einem "A" (für abwesend), im Fall der Inanspruchnahme von Abs. 4 Z 2 mit einem "N" (für nicht bestimmbar) zu kennzeichnen.

(3) Die Ermittlung der Jahresfracht eines Stoffes der Kategorie A sowie eines in Anlage A Tabelle 2 Spalte IV oder V genannten Stoffes der Kategorie B hat für eine gemäß § 2 registerpflichtige Punktquelle durch Einzelmessungen (Abs. 1 Z 1) zu erfolgen, wenn seine Emission in einem Bescheid (gemäß §§ 32 oder 32b WRG 1959 in Verbindung mit § 33b WRG 1959) begrenzt ist.

(4) Die Ermittlung der Jahresfracht eines in Anlage A Tabelle 2 Spalte IV genannten Stoffes der Kategorie B hat für eine gemäß § 2 Abs. 1 registerpflichtige Punktquelle – jeweils bezogen auf einen Zeitraum von sechs Jahren (Berichtszyklus) – durch Einzelmessungen (Abs. 1 Z 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 zu erfolgen.

1. Die Ermittlung der Jahresfracht eines in Anlage A Tabelle 2 Spalte IV genannten Stoffes der Kategorie B durch Einzelmessungen kann entfallen, wenn aufgrund vollständiger Informationen über die Zusammensetzung aller eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe auf der Grundlage der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern und aufgrund genauer Kenntnisse aller Vorgänge, die im Zug der angewandten (Ab)Wasser verursachenden Herstellungs-,

Entwurf EmRegV-OW 2016

(AAEV), BGBl. 186/1996,) zu ermitteln. Ergebnisse der Fremdüberwachung (§ 1 Abs. 3 Z 8 AAEV) können zusätzlich einbezogen werden.

(3) Die Jahresfracht eines prioritären Stoffes ist für eine gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 registerpflichtige Punktquelle durch Einzelmessungen im jeweils dritten Jahr des Berichtszyklus zu ermitteln (Messjahr). Für registerpflichtige Punktquellen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 gilt diese Verpflichtung nur, wenn die Anlage einen Bemessungswert größer als 10.000 EW₆₀ hat. Die registerpflichtige Person hat diejenigen prioritären Stoffe zu messen, die den für ihre Punktquelle zutreffenden Abwasserherkunftsbereichen gemäß AAEV und Kategorien von Tätigkeiten gemäß Anhang I der IE-RL in Anlage C zugeordnet sind. Die Jahresfracht eines prioritären Stoffes ist durch Einzelmessungen im jeweils dritten Jahr des Berichtszyklus zu ermitteln. In Jahren ohne Messverpflichtung wird die Jahresfracht rechnerisch ermittelt, indem der Mittelwert der Messwerte aus dem Messjahr mit der im jeweiligen Berichtsjahr emittieren (Ab)Wassermenge multipliziert wird. Dieses errechnete Ergebnis kann auch im EMREG-OW automatisch vorgeschlagen werden, wobei der Registerpflichtige in eigener Verantwortung diesen Vorschlag annehmen oder verwerfen kann. Für während eines sechsjährigen Berichtszyklus im Emissionsregister neu erfasste Einleiter beginnt diese Messverpflichtung frühestens mit dem nächsten der Erfassung folgenden Messjahr.

(4) Die Jahresfracht eines prioritären Stoffes muss nicht ermittelt werden, wenn aufgrund vollständiger Informationen über die Zusammensetzung aller eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe auf der Grundlage der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern und aufgrund genauer Kenntnisse aller Vorgänge, die im Zug der angewandten (Ab)Wasser verursachenden Herstellungs-, Verarbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Prozesse ablaufen, weder mit seiner Entstehung noch mit seinem Auftreten im (Ab)Wasser zu rechnen ist. Ein begründeter Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im EMREG-OW einzugeben, die Fracht ist mit „A“ für abwesend

Geltende EmRegV-OW

Verarbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Prozesse ablaufen, weder mit seiner Entstehung noch mit seinem Auftreten im (Ab)Wasser zu rechnen ist. *anzugeben.*

2. Wenn die Entstehung oder das Auftreten eines in Anlage A Tabelle 2 Spalte IV genannten Stoffes der Kategorie B aufgrund einer Beurteilung gemäß Z 1 nicht ausgeschlossen werden kann, kann die Ermittlung der Jahresfracht dieses Stoffes durch Einzelmessungen entfallen, wenn der Stoff im Zeitraum (zumindest) eines Berichtsjahres im abgeleiteten (Ab)Wasser unter Anwendung der Methodenvorschriften der Anlage A Abschnitt VI der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. xxx/2015 in der jeweils geltenden Fassung analytisch nicht bestimmt werden kann. In diesem Fall ist die Jahresfracht für diesen Stoff in der verbleibenden Zeit des sechsjährigen Berichtszyklus zumindest durch Abschätzungen (Abs. 1 Z 3) zu ermitteln.

3. Sofern die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht zutreffen, kann die Ermittlung der Jahresfracht eines Stoffes der Anlage A Tabelle 2 Spalte IV durch Einzelmessungen nach Ablauf des zweiten Berichtsjahrs entfallen, wenn die den Stoff emittierende Punktquelle nicht im Einzugsgebiet einer in Anlage C.3 angeführten einen Planungsraum repräsentierenden Überblicksmessstelle liegt, bei welcher für das erste Berichtsjahr des sechsjährigen Berichtszyklus gilt, dass $\text{Sigma Fi}/(Q_{95\%} \times 86400 \times 365) > \text{Nennwert}/2$ mit

Sigma Fi: Summe aller pro Berichtsjahr gemessenen Jahresfrachten (in Gramm pro Jahr) der im Messstelleneinzugsgebiet gelegenen den Stoff emittierenden im EmReg erfassten Punktquellen

$Q_{95\%}$: Bezugswasserführung (in Kubikmeter pro Sekunde) an der Messstelle des Überblicksmessnetzes (§ 2 Abs. 4) Nennwert: in Anlage A Tabelle 1 Spalte V in Gramm pro Kubikmeter angeführter Rechenwert.

In diesen Fällen ist die Jahresfracht für diesen Stoff vom dritten bis zum sechsten Berichtsjahr zumindest durch Berechnung (Abs. 1 Z 2) auf Grundlage der Messergebnisse des ersten und

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

zweiten Berichtsjahres zu ermitteln.

(5) Für einen in Anlage A Tabelle 2 Spalte V genannten Stoff der Kategorie B, dessen Emission nicht mit Bescheid begrenzt ist, kann die Ermittlung der Jahresfracht für eine gemäß § 2 Abs. 1 registerpflichtige Punktquelle nach Verfügbarkeit der Daten auch durch Berechnungen (Abs. 1 Z 2) oder Abschätzungen (Abs. 1 Z 3) erfolgen; für eine gemäß § 2 Abs. 2 registerpflichtige Punktquelle ist für einen derartigen Stoff keine Jahresfracht zu ermitteln. Für einen in Anlage A Tabelle 2 Spalte V genannten Stoff gilt die Emission jedenfalls als ausgeschlossen, wenn die in Abs. 4 Z 1 genannten Kriterien zutreffen.

(6) Soweit in Abs. 4 Z 1 genannte Informationen oder Daten für eine in Anlage A Tabelle 2 Spalte II bezeichnete Tätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zB aufgrund von Studien oder Erhebungen in einer Form vorliegen, die generalisierbare Aussagen zulassen, kann dieser mit Erlass jene prioritären Stoffe der Anlage A Tabelle 2 bezeichnen, bei denen eine Ermittlung der Jahresfracht durch Einzelmessungen erforderlich ist, da mit ihrer Entstehung oder mit ihrem Auftreten im Abwasser zu rechnen ist. Für registerpflichtige Einwirkungen aus Kommunalen Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von größer als 10 000 EW₆₀ entsteht eine Verpflichtung zur Ermittlung der Jahresfracht durch Einzelmessungen für in Anlage A Tabelle 2 Spalte IV genannten Stoffe der Kategorie B erst, nachdem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Erlass eine diesbezügliche Aussage getroffen hat.

(7) Bei einer bewilligungspflichtigen Indirekteinleitung (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) *hat* – zusätzlich zu den Verpflichtungen des Abs. 3 auch die *Ermittlung der Jahresfrachten von Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b), Gesamtposphor (P) oder Chlorid (Cl) zu erfolgen, sofern Stoffe der Kategorie A oder B emittiert werden, die durch diese Parameter erfasst werden.*

Entwurf EmRegV-OW 2016

(5) Wenn alle Messergebnisse des Berichtjahres unter der Bestimmungsgrenze der in der Methodenverordnung BGBl.xxx für diesen Parameter festgelegten Analysemethode liegen, ist die Fracht im EMREG-OW mit einem “N” (für nicht bestimmbar) anzugeben.

(6) Bei einer bewilligungspflichtigen Indirekteinleitung (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) *ist* – zusätzlich zu den Verpflichtungen des Abs. 3 auch die *Jahresfracht des (Ab)Wasserparameters Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) oder alternativ Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) zu ermitteln und in das EMREG-OW einzugeben.*

Geltende EmRegV-OW

(8) Die Verpflichtung zur Ermittlung der Jahresfracht durch Einzelmessungen (Abs. 1 Z 1) für Stoffe der Kategorie B ist bei Einleitungen aus Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser aus Siedlungsgebieten auf Anlagen mit einem Bemessungswert größer als 10 000 EW₆₀ beschränkt.

(9) Die Ermittlung der Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen aus Einzelmessungen (Abs. 1 Z 1) hat in Abhängigkeit von den in der Überwachung einer Punktquelle angewandten Überwachungsmethoden sowie der Art und Menge der dabei anfallenden Überwachungsdaten nach einer der in Anlage C.1 beschriebenen Methoden zu erfolgen. Es ist entsprechend der Art der Datengewinnung die dafür besser geeignete Methode heranzuziehen.

(10) Der Zeitraum für Messungen (Messzeitraum) für die der Ermittlung der Jahresfrachten zugrunde liegenden Daten entspricht dem jeweiligen Berichtsjahr.

Häufigkeiten der Messungen der Konzentrationen von (Ab)Wasserinhaltsstoffen und Erfordernisse an die Erfassung von (Ab)Wassermengen

§ 6. (1) Die Durchführung von Einzelmessungen zur Ermittlung der Jahresfracht eines emittierten (Ab)Wasserinhaltsstoffes hat im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfolgen. Ist für einen Stoff der Kategorie A die Häufigkeit für die Messung der Konzentration in einem Bewilligungsbescheid festgelegt, so gilt diese Häufigkeit. Ist in einer Abwasseremissionsverordnung gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, im Rahmen der Eigenüberwachung eine größere Mindesthäufigkeit als im Bewilligungsbescheid festgelegt, ist diese einzuhalten.

Ist für einen Stoff der Kategorie B Anlage A Tabelle 2 Spalte IV die Häufigkeit der Messung in einem Bewilligungsbescheid festgelegt, so gilt diese Häufigkeit. Ist für einen Stoff der Kategorie B Anlage A Tabelle 2 Spalte IV die Häufigkeit der Messung nicht im Bewilligungsbescheid geregelt, so sind die Mindesthäufigkeiten für Messungen gemäß Anlage C.2 Tabelle 1 einzuhalten.

Entwurf EmRegV-OW 2016

(7) Die Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen sind in Abhängigkeit von den in der Überwachung einer Punktquelle angewandten Überwachungsmethoden sowie der Art und Menge der dabei anfallenden Überwachungsdaten nach einer der in Anlage D beschriebenen Methoden aus den Ergebnissen von Einzelmessungen (Abs. 2 und 3) zu berechnen. Es ist entsprechend der Art der Datengewinnung die dafür besser geeignete Methode heranzuziehen.

Häufigkeiten der Messungen der Konzentrationen von (Ab)Wasserinhaltsstoffen und Erfordernisse an die Erfassung von (Ab)Wassermengen

§ 6. (1) Ist für einen Bescheidparameter die Messhäufigkeit im Bewilligungsbescheid festgelegt, so gilt diese auch für die Ermittlung der Jahresfracht nach § 5. Ist in einer Abwasseremissionsverordnung gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, im Rahmen der Eigenüberwachung eine größere Mindesthäufigkeit als im Bewilligungsbescheid festgelegt, ist diese einzuhalten.

(2) Ist für einen prioritären Stoff der Anlage C die Messhäufigkeit im Bewilligungsbescheid festgelegt, so gilt diese Häufigkeit. Ist für einen prioritären Stoff der Anlage C die Häufigkeit der Messung nicht im Bewilligungsbescheid geregelt, so ist bei einer für den Teilstrom bewilligten maximalen Abwassermenge

1. bis 100 Kubikmeter pro Tag drei Mal pro Jahr;
2. bei mehr als 100 bis maximal 1000 Kubikmeter pro Tag sechs Mal pro Jahr und
3. bei mehr als 1000 Kubikmeter pro Tag zwölf Mal pro Jahr

Geltende EmRegV-OW

Ist für *einen in § 5 Abs. 7 geregelten Stoff* die Häufigkeit der Messung im Bewilligungsbescheid für die Indirekteinleitung festgelegt, gilt diese Häufigkeit, andernfalls sind zur Ermittlung der Jahresfracht die Mindesthäufigkeiten für Messungen *gemäß Anlage C.2 Tabelle 1* einzuhalten.

(2) Bei der Durchführung von Einzelmessungen zur Ermittlung der Jahresfrachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe sind für die Entnahme, Konservierung, Behandlung und Analyse von (Ab)Wasserproben die Methoden und gegebenenfalls Mindestbestimmungsgrenzen gemäß Anlage A der MVW anzuwenden.

(3) Die *Ermittlung der (Ab)Wassermengen hat* gemäß den in der Anlage A Abschnitt I der MVW *sowie den in Anlage C* genannten Methoden *zu erfolgen*. Der (Ab)Wasservolumenstrom ist bei einer kontinuierlich betriebenen Einleitung mit einer zulässig einleitbaren maximalen Tages(ab)wassermenge von größer als 50 m³/d durch ein Messgerät mit selbst schreibender Anzeigeeinrichtung und uhrzeitsynchronem Zählwerk zu erfassen, sofern nicht bereits von der Behörde im Bewilligungsbescheid für die Punktquelle die Art der (Ab)Wassermengenerfassung vorgeschrieben wurde. Bei einer kontinuierlich betriebenen Einleitung mit einer zulässig einleitbaren maximalen Tages(ab)wassermenge von nicht größer als 50 m³/d *kann die tägliche Messung auch mittels* Registrierung des den (Ab)Wasseranfall verursachenden Wasserverbrauchs (Wasserzähler) oder *mittels* einer *Messeinrichtung wie* Messwehr oder Venturikanal oder einer vergleichbaren Einrichtung *erfolgen*.

(4) Bei einer diskontinuierlich betriebenen Einleitung (zB Chargenbetrieb) sind die Anzahl der Einleitvorgänge und das jeweils bei den Einzelvorgängen abgeleitete (Ab)Wasservolumen zu erfassen.

Schlussbestimmung

§ 7. (1) Für die Befüllung des Emissionsregisters mit Stammdaten im ersten Berichtszyklus gelten für die Datenerfassung folgende von § 4

Entwurf EmRegV-OW 2016

zu messen.

(3) Ist für *den (Ab)Wasserparameter TOC oder alternativ CSB* die Häufigkeit der Messung im Bewilligungsbescheid für die Indirekteinleitung festgelegt, gilt diese Häufigkeit, andernfalls sind zur Ermittlung der Jahresfracht die Mindesthäufigkeiten für Messungen *wie für prioritäre Stoffe (Abs. 2)* einzuhalten.

(4) Bei Einzelmessungen von Bescheidparametern sind die in der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. xxx in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Methoden für die Entnahme, Konservierung, Behandlung und Analyse von (Ab)Wasserproben und gegebenenfalls Mindestbestimmungsgrenzen anzuwenden.

(5) Bei Einzelmessungen von prioritären Stoffen sind die in der MVW in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Probenahme-, Aufbereitungs- und Analysemethoden unter Beachtung der Mindestbestimmungsgrenze anzuwenden.

(6) Die (Ab)Wassermengen *sind* gemäß den in der Anlage A Abschnitt I der MVW genannten Methoden *zu ermitteln*. Der (Ab)Wasservolumenstrom ist bei einer kontinuierlich betriebenen Einleitung mit einer zulässig einleitbaren maximalen Tages(ab)wassermenge von größer als 50 *Kubikmeter pro Tag durch eine den Abwasservolumenstrom in der Zeit kontinuierlich elektronisch oder physisch aufzeichnende Mengenmessung* zu erfassen, sofern nicht bereits von der Behörde im Bewilligungsbescheid für die Punktquelle die Art der (Ab)Wassermengenerfassung vorgeschrieben wurde. Bei einer kontinuierlich betriebenen Einleitung mit einer zulässig einleitbaren maximalen Tages(ab)wassermenge von nicht größer als 50 *Kubikmeter pro Tag genügt die* Registrierung des den (Ab)Wasseranfall verursachenden Wasserverbrauchs (Wasserzähler) oder *die Messung mit* einer Messwehr, *einem* Venturikanal oder einer vergleichbaren Einrichtung.

(7) Bei einer diskontinuierlich betriebenen Einleitung (zB Chargenbetrieb) sind die Anzahl der Einleitvorgänge und das jeweils bei den Einzelvorgängen abgeleitete (Ab)Wasservolumen zu erfassen.

Schlussbestimmung

§ 7. (1) Für registerpflichtige Personen, die in den Jahren 2015 und/oder 2016 Jahresfrachten prioritärer Stoffe nach der EmRegV-OW, BGBl. II Nr. 29/2009, durch

Geltende EmRegV-OW

abweichende Regelungen betreffend Fristen und Umfang der zu meldenden Daten:

1. Für die Erfassung der Stammdaten durch den Landeshauptmann (§ 4 Abs. 3) gilt eine Frist von acht Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
2. Für die Ergänzung der gemeldeten Daten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (§ 4 Abs. 4) gilt eine Frist von neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
3. Für die Übermittlung des Benutzernamen und des Passwortes an den Registerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 5 gilt eine Frist von zehn Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Für die Meldung des Registerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 5 gilt eine Frist von elf Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten (Anlage B.1 Z 20 und Z 21, Anlage B.2 Z 19 und Z 20 und Anlage B.3 Z 21 und Z 2 *2) sind anlässlich der erstmaligen Erfassung nicht zu melden.
5. Für die fakultative Plausibilitätsprüfung der Daten durch den Landeshauptmann (§ 4 Abs. 7) gilt eine Frist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
6. Für die Veröffentlichung der Daten im WISA (§ 4 Abs. 10) gilt eine Frist von 14 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für die Befüllung des Emissionsregisters mit Bewegungsdaten im ersten Berichtszyklus gelten für die Datenerfassung und deren Ermittlung folgende von den §§ 4 und 5 abweichende Regelungen betreffend Fristen, Umfang und Messverpflichtungen:

1. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Bewegungsdaten für jene Stoffe, deren Emissionen in einem Bescheid begrenzt sind, beginnt mit 1. Jänner 2010 für das Berichtsjahr 2009.
2. Die Verpflichtung zur Ermittlung von Bewegungsdaten gemäß § 5 Abs. 4 und Anlage B.1 Z 21, Anlage B.2 Z 20 und Anlage B.3

Entwurf EmRegV-OW 2016

Einzelmessungen ermittelt und ins EMREG-OW gemeldet haben, besteht im Jahr 2017 hinsichtlich dieser prioritären Stoffe keine Messverpflichtung. Die Jahresfrachten sind in diesem Fall rechnerisch zu ermitteln (§ 5 Abs. 3 fünfter Satz).

(2) Für registerpflichtige Personen, die in den Jahren 2015 und/oder 2016 Jahresfrachten prioritärer Stoffe nach der EmRegV-OW durch Einzelmessungen ermittelt und ins EMREG-OW gemeldet haben, sind bis zum Berichtsjahr 2022 die Frachten jener Stoffe zu berechnen und zu melden, die zuletzt als Stoffe der Kategorie B nach der EmRegV-OW zu messen waren.

Geltende EmRegV-OW

Z 22 beginnt mit 1. Jänner 2010, die Verpflichtung zur Übermittlung dieser Bewegungsdaten beginnt mit 1. Jänner 2011.

- Die Beurteilung betreffend den Entfall der Messverpflichtung nach § 5 Abs. 4 Z 3 hat für den ersten Berichtszyklus an Hand der Bewegungsdaten für das Berichtsjahr 2010 zu erfolgen; die Messverpflichtung kann mit 31. Dezember 2011 entfallen.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft.

Anlage B**Umfang und Inhalt des Datensatzes für registerpflichtige Punktquellen**

Für die Darstellung der Punktquellen im Register gilt:

Bei der Einleitung einer Mischung von (Ab)wässern verschiedener Herkunftsbereiche nach § 4 AAEV sind die Angaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis 7 AAEV für jeden Teilstrom der Mischung zu treffen, der einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zugeordnet werden kann und im Bewilligungsbescheid separat ausgewiesen wurde. Für den Berichtspflichtigen einer Einleitung einer Abwassermischung in ein Fließgewässer gilt das Gebot der Teilstromdarstellung nicht für jene Einleitungen in die Kanalisation, die den Bestimmungen des § 32b WRG 1959 unterliegen.

B.1 Abwassereinleitungen

Allgemeine Stammdaten:

- Name, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift *einschließlich einer* Telefaxnummer, *sofern vorhanden: E-Mailadressen des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers*;
- Stammzahl des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers gemäß § 6 Abs. 3 des EGovernment-Gesetzes – E-GovG;

Entwurf EmRegV-OW 2016**Inkrafttreten**

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EmRegV-OW, BGBl. II Nr. 29/2009, außer Kraft.

Anlage A**Umfang und Inhalt des Datensatzes für registerpflichtige Punktquellen**

Allgemeine Stammdaten:

- Daten des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers*: Name, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, *Telefonnummer*, Telefaxnummer, *sofern zutreffend Internetadresse* und *E-Mail-Adresse*; Branchencode und Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom

Geltende EmRegV-OW

- BGBl. I Nr. 10 aus 2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7 aus 2008 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 59 aus 2008;
3. Branchencode und Branchenzuordnung (vierstellig) *des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers* gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990 S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30. *Dezember 2006 S 1*;
 4. Adressen und Bezeichnungen der Standorte des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers – einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes –, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird sowie Angabe der Grundstücke (Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), auf denen sich der jeweilige Standort der Wasserbenutzungsanlage oder Betriebsanlage befindet, ÖSTAT – Gemeindekennzahl (wird vom System aus den Angaben zur Standortadresse generiert);
 5. Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist;
 6. (soweit zutreffend) Kennzeichnung der zur Betriebseinrichtung gehörigen Abwasserreinigungsanlagen – gegebenenfalls nach Teilströmen – als EmRegBerichtseinheit (BE_EmReg) und der Berichtseinheit BE_WAV bei Anlagen, die gemäß der AVV berichtspflichtig sind sowie eine Darstellung der Beziehung dieser Anlagen untereinander durch Verwendung der Attribute „gehört zu“ und „besteht aus“;

Entwurf EmRegV-OW 2016

24. Oktober 1990 S 1 (*NACE*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30. *Dezember 2006 S 1*; *Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG; BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2008 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 59/2008*;
2. Daten von mindestens einer Kontaktperson: Name, Postadresse am Standort, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse;
 3. Adressen und Bezeichnungen der Standorte des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers – einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes –, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird sowie Angabe der Grundstücke (Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), auf denen sich der jeweilige Standort der Wasserbenutzungsanlage oder Betriebsanlage befindet, ÖSTAT – Gemeindekennzahl (wird vom System aus den Angaben zur Standortadresse generiert);
 4. Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist; *Koordinaten eines Punktes innerhalb dieser Liegenschaften*;
 5. (soweit zutreffend) Kennzeichnung der zur Betriebseinrichtung gehörigen Abwasserreinigungsanlagen – gegebenenfalls nach Teilströmen – als EmReg-Berichtseinheit (BE_EmReg) und der Berichtseinheit BE_WAV bei Anlagen, die gemäß der AVV berichtspflichtig sind sowie eine Darstellung der Beziehung dieser Anlagen untereinander durch Verwendung der Attribute „gehört zu“ und „besteht aus“; *zusätzliche sonstige Identifikationsbezeichnung für die Korrelation mit dem Wasserinformationssystem des Landes*;
 6. (soweit zutreffend) Klasse und Größe (§ 4 Deponieverordnung 2008 und bewilligte Gesamtkubatur in Kubikmeter) einer Deponie, jedes Kompartiment mit Angabe der zugehörigen Deponie(unter)klasse und dem jeweiligen Status durch Angabe der Phase (zB. Ablagerungsphase) und alle abfallwirtschaftlichen Stammdaten, die für die Plausibilitätsprüfung erforderlich sind; soweit zutreffend der Größe (in Hektar) und Art einer Altlast (Entstehung, ehemals ausgeübte Tätigkeiten alle dazugehörigen Stammdaten aus dem Altlastenkataster, die für die

Geltende EmRegV-OW

7. Bezeichnung der für die Durchführung der Stammdateneintragung zuständigen Behörde .
sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

Wasserwirtschaftliche Stammdaten:

8. EmReg-Meldung: Name der Anlage die als EmReg-Berichtseinheit (BE_EmReg) gekennzeichnet *ist*¹⁾, *Standortbezeichnung*¹⁾;

9. Wasserberechtigter oder Anlageninhaber¹⁾: Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG, Branchencode (vierstellig), Name, Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland, Telefax, E-Mail;

10. Standort und Bezeichnung¹⁾ Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland, Bezirk, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern; Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen, mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist;

11. Art und Maß der (Ab)wassereinleitung: bewilligte Art und Menge des *einzu(ge)leite(t)nden* (Ab)Wassers sofern vorhanden unter Angabe

- a) der maximal zulässigen Tages- und Sekundenabwassermenge in Kubikmeter pro Tag und Liter pro Sekunde;
- b) von Größe und Beschaffenheit der zu entwässernden Fläche(n), der darauf ausgeübten Tätigkeiten und der bei einem Niederschlagsereignis der jährlichen Häufigkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließenden Wassermenge in Kubikmeter pro Tag bei Einleitung von belastetem Niederschlagswasser, welches vom Geltungsbereich einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV mit umfasst wird; 2)

Entwurf EmRegV-OW 2016

Plausibilitätsprüfung erforderlich sind);

7. Bezeichnung der für die Durchführung der Stammdateneintragung zuständigen Behörde
sowie die zugehörigen Identifikationsnummern;

8. EmReg-Meldung: Name der Anlage die als EmReg-Berichtseinheit (BE_EmReg) gekennzeichnet *ist*, *Standortbezeichnung*; *amtsinterne Bezeichnung*.

Wasserwirtschaftliche Stammdaten:

9. Art und Maß der (Ab)wassereinleitung: bewilligte Art und Menge des einzuleitenden oder eingeleiteten (Ab)Wassers, gegebenenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten ist; jeder Emissionsbegrenzung ist die zugrunde liegende Bescheidzahl zuzuordnen;

sofern vorhanden unter Angabe

- a) der maximal zulässigen Tages- und Sekundenabwassermenge in Kubikmeter pro Tag und Liter pro Sekunde;
- b) *wenn in der Branchen-AEV branchenspezifisch stofflich belastete Niederschlagswässer unter den Geltungsbereich der AEV fallen*: Größe und Beschaffenheit der zu entwässernden Fläche(n), der darauf ausgeübten Tätigkeiten und der bei einem Niederschlagsereignis der jährlichen Häufigkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließenden Wassermenge in Kubikmeter pro Tag bei Einleitung von belastetem Niederschlagswasser, welches vom Geltungsbereich einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV mit umfasst wird;
- c) der maximal zulässigen Konzentrationen in Masseneinheit pro

Geltende EmRegV-OW

- c) der maximal zulässigen Tagesfrachten in Gramm pro Tag für die (Ab)Wasserinhaltsstoffe *der Kategorie A und B*;
 - d) der maximalen Tagesproduktionskapazität, der maximalen Tagesverarbeitungskapazität oder der maximalen Jahresproduktionskapazität, wenn in der branchenspezifischen Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV für einen maßgeblichen Abwasserparameter eine produktionspezifische Emissionsbegrenzung festgelegt ist;
 - e) des Abwasserherkunftsbereiches nach § 4 Abs. 2 AAEV;
12. Rechtsgrundlage aufgrund der der Bescheid erlassen wurde (WRG 1959, Gewerbeordnung 1994, AWG 2002, MinROG, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, UVP-G);
 13. allfällige Zuordnung zu einer sonstigen Bezug habenden EU-Richtlinie (zB 2006/11/EG und Tochterrichtlinien, 91/271/EWG, 2008/1/EG, 2000/76/EG) oder zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006;
 14. *bescheiderlassende* Behörden sowie Geschäftszahlen jener Schriftstücke, mit denen die Abwassereinleitungen bewilligt wurden;
 15. Örtliche Bezeichnung der Einleitung
 - a) bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer Name des Oberflächengewässers, Bezeichnung und Nummer des Flussgebietes nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich (Wasserkreislaufferhebungsverordnung WKEV, BGBl. II Nr. 478/2006), Lagekoordinaten der Einleitungsstelle;
 - b) bei einer Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation (Indirekteinleitung nach § 32b WRG 1959)

Entwurf EmRegV-OW 2016

- Volumeneinheit;
- d) der maximal zulässigen Tagesfrachten in Gramm pro Tag für die (Ab)Wasserinhaltsstoffe;
 - e) *der zulässigen produktionspezifischen Emissionsbegrenzung inklusive* der maximalen Tagesproduktionskapazität, der maximalen Tagesverarbeitungskapazität oder der maximalen Jahresproduktionskapazität, wenn in der branchenspezifischen Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV für einen maßgeblichen Abwasserparameter eine produktionspezifische Emissionsbegrenzung festgelegt ist;
 - f) des Abwasserherkunftsbereiches nach § 4 Abs. 2 AAEV je Teilstrom; bei Anwendung der Mischungsrechnung gemäß §4 Abs. 6 AAEV ist die Bezeichnung der hinsichtlich des Frachtanteils an TOC beziehungsweise alternativ CSB dominierenden Abwasserherkunft zu wählen;
10. Rechtsgrundlage aufgrund der der Bescheid erlassen wurde (WRG 1959, Gewerbeordnung 1994, AWG 2002, MinRoG, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, UVP-G);
 11. allfällige Zuordnung zu einer sonstigen Bezug habenden EU-Richtlinie (zB. 2006/11/EG und Tochterrichtlinien, 91/271/EWG, 2000/76/EG; 2010/75/EU) oder zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006;
 12. *Bescheid erlassende* Behörden sowie Geschäftszahlen jener Schriftstücke, mit denen die Abwassereinleitungen bewilligt wurden;
 13. Örtliche Bezeichnung der Einleitung
 - a) bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer: Name des Oberflächengewässers gemäß Landes-Wasserinformationssystem, Name des Gewässers gemäß WISA Bundes-Berichts-Gewässernetz, Nummer des empfangenden Oberflächenwasserkörpers, Planungsraum, Kurz-Route-Identifikation im Bundes-Berichts-Gewässernetz und Station, Lagekoordinaten der Einleitungsstelle; davon abgeleitete amtsinterne Lagekoordinaten wie Bezugspunkt auf dem Gewässergraphen, nächstgelegene Überwachungsmessstelle flussab der Einleitung, nächstgelegene Überblicksmessstelle flussab der Einleitung;
 - b) bei einer Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation (Indirekteinleitung nach § 32b WRG 1959) Name und Standort der

Geltende EmRegV-OW

Name und Standort der Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens nach IEV;

16. Dauer der Bewilligung für die Einleitung (§ 21 WRG 1959) mit Jahr des Ablaufes und soweit vorhanden auch mit Monat und Tag, erforderlichenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstige (Ab)Wasser einzuhalten ist;
17. soweit vorhanden im Bescheid vorgeschriebene Emissionsbegrenzungen für (Ab)Wasserinhaltsstoffe und Parameter der Kategorie A, gegebenenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten ist;
18. soweit vorhanden Art des Abwassererfassungs- und -sammelsystems (Kanalisation), bei einem Mischsystem unter Angabe der Anzahl der Entlastungsbauwerke; bei einer Einleitung gem. § 2 Abs. 1 Z 2 zusätzlich Angabe des Bemessungswertes, der Reinigungsstufe(n), der angeschlossenen Einwohner und Indirekteinleiter, der Art der Abwassereinleitung, der angeschlossenen Gemeinden beziehungsweise der angeschlossenen Katastralgemeinden, des Anlagentyps und Bezeichnung des Siedlungsgebietes;
19. soweit vorhanden Fristen betreffend
- Berichtsvorlage nach § 33b Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 2 WRG 1959 (Intervall);
 - Anpassung nach § 33c WRG 1959 (Termin);

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

Wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten:

20. Darstellung von Betriebsdaten³⁾
- abwasserrelevante Tätigkeiten bezogen auf den jeweils in § 1 der Spartenverordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV definierten Herkunftsbereich;
 - Art und Größe des Betriebes auf der Basis der Tages- und Jahresproduktion;

Entwurf EmRegV-OW 2016

Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens nach *Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998, und die empfangende EmReg-OW-Berichtseinheit;*

14. *(soweit vorhanden)* Art des Abwassererfassungs- und -sammelsystems (Kanalisation), bei einem Mischsystem unter Angabe der Anzahl der Entlastungsbauwerke; bei einer Einleitung gem. § 2 Abs. 2 Z 2 zusätzlich Angabe des Bemessungswertes, der Reinigungsstufe(n), der angeschlossenen Einwohner und Indirekteinleiter, der Art der Abwassereinleitung, der angeschlossenen Gemeinden beziehungsweise der angeschlossenen Katastralgemeinden, des Anlagentyps und Bezeichnung des Siedlungsgebietes, *Anteile von Misch- und Trennsystem in Prozent der Gesamtlauflänge;*

Wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten:

Geltende EmRegV-OW

- c) der Arten und Mengen (maximale Tages- und Jahresmengen) der eingesetzten abwasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe sowie der Gruppen von (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen gemäß § 30a WRG 1959 in Verbindung mit Anhang E WRG 1959;4)
- d) bei einer Einleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kläranlagenzulauffrachten (CSB, BSB₅, TN_b, P_{ges}), Belastung;
- 21. (tatsächlich) eingeleitete Jahresabwassermenge und Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen
 - a) gemäß Anlage C ermittelte Jahresabwassermenge und Frachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe *der Kategorie A und B* pro Kalenderjahr in Kilogramm pro Jahr,
 - b) Methode der Frachtermittlung nach Anlage C,
 - c) Angabe der Anzahl der Messergebnisse von (Ab)Wassermengen und Stoffkonzentrationen, die für die Ermittlung der Jahresfracht pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen,

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

- ¹⁾ Wird aus dem Allgemeinen Stammdatenregister automatisiert in die EmReg Meldung übernommen.
- ²⁾ Ist nur auszufüllen, wenn in der Branchen-AEV solche Niederschlagswässer unter den Geltungsbereich der AEV fallen.
- ³⁾ Die in B.1 Ziffer 20 angeführten Angaben werden nur auf Wunsch nach Rücksprache mit dem Registerpflichtigen an die Europäische Kommission weitergeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Entwurf EmRegV-OW 2016

- 15. bei einer Einleitung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Kläranlagenzulauffrachten (CSB *oder* TOC, BSB₅, TN_b, P_{ges}), Belastung;
- 16. (tatsächlich) eingeleitete Jahresabwassermenge und Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen
 - a) gemäß **Anlage D** ermittelte Jahresabwassermenge und Frachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe pro Kalenderjahr in Kilogramm pro Jahr,
 - b) Angabe der Anzahl der Messergebnisse von (Ab)Wassermengen und Stoffkonzentrationen, die für die Ermittlung der Jahresfracht pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen *sowie die zugehörigen ergänzenden Informationen (hochgeladene elektronische Dateien, Anmerkungen im dafür vorgesehenen Eingabefeld)*,
 - c) bei prioritären Stoffen zusätzlich die Ergebnisse der Einzelmessungen sowie im Falle der Angabe des Messergebnisses „kleiner als die Bestimmungsgrenze“ oder Kennzeichnung als „nicht nachweisbar“ die angewendete Bestimmungsgrenze und die verwendete Messmethode, im Falle der Kennzeichnung als „abwesend“ eine Begründung in Form eines hochgeladenen Dokuments mit technisch-naturwissenschaftlicher Begründung, warum mit Sicherheit davon ausgegangen wird, dass der betreffende Stoff nicht im (Ab)Wasser vorhanden sein kann.

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

- 4) Der Registerpflichtige hat diese Daten bereitzuhalten und, sofern sie für die Plausibilitätsprüfung für erforderlich erachtet werden, auf Verlangen des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb angemessener Frist (§ 4 Abs. 9) zu übermitteln.

B.2 Punktförmige Einleitungen von belastetem Niederschlagswasser**Allgemeine Stammdaten:**

1. Name, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift einschließlich einer Telefaxnummer, sofern vorhanden: E-Mailadressen des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers
2. Stammzahl des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG; BGBl. I Nr. 10 aus 2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7 aus 2008 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 59 aus 2008;
3. Branchencode und Branchenzuordnung (vierstellig) des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990 S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 2006 S 1;
4. Adressen und Bezeichnungen der Standorte der entwässerten Flächen sowie die Größe der entwässerten Fläche(n) des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers – einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes –, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird sowie Angabe der Grundstücke (Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), auf denen sich der jeweilige Standort der Wasserbenutzungsanlage befindet, ÖSTAT – Gemeindekennzahl (wird vom System aus den Angaben zur Standortadresse generiert);
5. Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder

Entwurf EmRegV-OW 2016**Geltende EmRegV-OW**

Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gem. § 22 WRG 1959 verbunden ist;

6. (soweit zutreffend) Kennzeichnung der zur Betriebseinrichtung gehörigen (Ab)wasserreinigungsanlagen – gegebenenfalls nach Teilströmen – als EmReg Berichtseinheit (BE_EmReg) sowie eine Darstellung der Beziehung dieser Anlagen untereinander durch Verwendung der Attribute „gehört zu“ und „besteht aus“;
7. Bezeichnung der für die Durchführung der Stammdateneintragung zuständigen Behörde;

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

Wasserwirtschaftliche Stammdaten:

8. EmReg – Meldung: Name der Anlage die als EmReg – Berichtseinheit (BE_EmReg) gekennzeichnet ist¹⁾, Standortbezeichnung¹⁾;
9. Wasserberechtigter oder Anlageninhaber¹⁾: Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG, Branchencode (vierstellig), Name, Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland, Telefax, E-Mail;
10. Standort und Bezeichnung¹⁾ Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland, Bezirk, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern; Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist;
11. bewilligte (genehmigte) Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers (Art und Maß der Wasserbenutzung) sofern vorhanden unter Angabe
 - a) der maximal zulässigen Tageswassermenge in Kubikmeter pro Tag unter Zugrundelegung eines Niederschlagsereignisses der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden,
 - b) der maximal zulässigen Tagesfrachten in Gramm pro Tag für die Inhaltsstoffe der Kategorie A und B des Niederschlagswassers;
12. Rechtsgrundlage aufgrund der der Bescheid erlassen wurde (WRG 1959, Gewerbeordnung 1994, AWG 2002, MinROG,

Geltende EmRegV-OW

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, UVP-G);

13. allfällige Zuordnung zu einer sonstigen Bezug habenden EU-Richtlinie (zB 2006/11/EG und Tochterrichtlinien, 91/271/EWG, 2008/1/EG, 2000/76/EG) oder zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006;
14. bescheiderlassende Behörden sowie der Geschäftszahlen jener Schriftstücke, mit denen die Abwassereinleitungen bewilligt wurden;
15. Örtliche Bezeichnung der Einleitung bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer Name des Oberflächengewässers, Bezeichnung und Nummer des Flussgebietes nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich (Wasserkreislaufferhebungsverordnung WKEV, BGBl. II Nr. 478/2006), Lagekoordinaten der Einleitungsstelle;
16. Dauer der Bewilligung für die Einleitung (§ 21 WRG 1959) mit Jahr des Ablaufes und soweit vorhanden auch mit Monat und Tag, erforderlichenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstige (Ab)Wasser einzuhalten ist;
17. soweit vorhanden im Bescheid vorgeschriebene Emissionsbegrenzungen für (Ab)Wasserinhaltsstoffe und Parameter der Kategorie A, gegebenenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten ist;
18. soweit vorhanden Fristen betreffend
 - a) Berichtsvorlage nach § 33b Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 2 WRG 1959 (Intervall),
 - b) Anpassung nach § 33c WRG 1959 (Termin),

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

Wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten:

19. Darstellung der auf der entwässerten Fläche ausgeübten Tätigkeit(en)²⁾ und der daraus resultierenden Inhaltsstoffe des Niederschlagswassers, insbesondere solcher nach Art. 16 der RL 2000/60/EG, § 30a Abs. 2 WRG 1959 sowie nach Anhang E

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

WRG 1959;

20. eingeleitete Jahresniederschlagswassermenge und Jahresfrachten von Wasserinhaltsstoffen
- a) gemäß Anlage C ermittelte Jahresniederschlagswassermenge und Frachten emittierter Wasserinhaltsstoffe der Kategorie A und B pro Kalenderjahr in Kilogramm pro Jahr,
 - b) Methode der Frachtermittlung nach Anlage C,
 - c) Angabe der Anzahl der Messergebnisse von Wassermengen und Stoffkonzentrationen, die für die Ermittlung der Jahresfracht pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen,

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

- ¹⁾ Wird aus dem Allgemeinen Stammdatenregister automatisiert in die EmReg Meldung übernommen.
- ²⁾ Die in B.2 Ziffer 19 angeführten Angaben werden nur auf Wunsch nach Rücksprache mit dem Registerpflichtigen an die Europäische Kommission weitergeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

B.3 Punktförmige Einleitungen aus Deponien und Altlasten**Allgemeine Stammdaten:**

1. Name, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift einschließlich einer Telefaxnummer, sofern vorhanden: E-Mailadressen des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers;
2. Stammzahl des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG; BGBl. I Nr. 10 aus 2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7 aus 2008 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 59 aus 2008;
3. Branchencode und Branchenzuordnung (vierstellig) des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990 S 1, zuletzt

Geltende EmRegV-OW

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 2006 S 1;

4. Adressen und Bezeichnungen der Standorte des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers – einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes –, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird sowie Angabe der Grundstücke (Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), auf denen sich der jeweilige Standort der Wasserbenutzungsanlage oder Betriebsanlage befindet, ÖSTAT – Gemeindekennzahl (wird vom System aus den Angaben zur Standortadresse generiert);
5. Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist;
6. (soweit zutreffend) Kennzeichnung der zur Betriebseinrichtung gehörigen (Ab)wasserreinigungsanlagen – gegebenenfalls nach Teilströmen – als EmReg- Berichtseinheit (BE_EmReg) sowie eine Darstellung der Beziehung dieser Anlagen untereinander durch Verwendung der Attribute „gehört zu“ und „besteht aus“;
7. jedes Kompartiment mit Angabe der zugehörigen Deponie(unter)klasse und dem jeweiligen Status durch Angabe der Phase (zB Ablagerungsphase) und alle abfallwirtschaftlichen Stammdaten, die dazugehören;
8. Bezeichnung der für die Durchführung der Stammdateneintragung zuständigen Behörde;

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

Wasserwirtschaftliche Stammdaten:

9. EmReg – Meldung: Name der Anlage die als EmReg – Berichtseinheit (BE_EmReg) gekennzeichnet ist¹⁾, Standortbezeichnung¹⁾;
10. Wasserberechtigter oder Anlageninhaber¹⁾: Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG, Branchencode (vierstellig), Name, Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland, Telefax, E- Mail;
11. Standort und Bezeichnung¹⁾ Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort,

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

Bundesland, Bezirk, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern; Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht

(Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist;

12. Art und Maß der Wasserbenutzung bewilligte (genehmigte) Art und Menge des einzuleitenden Sicker- oder Niederschlagswassers soweit vorhanden unter Angabe
 - a) der maximal zulässigen Tages- und Sekundenabwassermenge in Kubikmeter pro Tag und Liter pro Sekunde,
 - b) der Klasse und der Größe (§ 4 Deponieverordnung 2008 und bewilligte Gesamtkubatur in Kubikmeter) einer Deponie,
 - c) der maximal zulässigen Tagesfrachten in Gramm pro Tag für die (Ab)Wasserinhaltsstoffe der Kategorie A und B,
 - d) der Größe (in Hektar) und Art einer Altlast (Entstehung, ehemals ausgeübte Tätigkeiten etc.),
 - e) des Abwasserherkunftsbereiches nach § 4 Abs. 2 AAEV;
13. Rechtsgrundlage aufgrund der der Bescheid erlassen wurde (WRG 1959, Gewerbeordnung 1994, AWG 2002, MinROG, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, UVP-G)
14. eine allfällige Zuordnung zu einer sonstigen Bezug habenden EU-Richtlinie (zB 2006/11/EG und Tochterrichtlinien, 91/271/EWG, 2008/1/EG, 2000/76/EG) oder zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006;
15. bescheiderlassende Behörden sowie der Geschäftszahlen jener Schriftstücke, mit denen die Einleitungen bewilligt wurden;
16. Örtliche Bezeichnung der Einleitung
 - a) bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer Name des Oberflächengewässers, Bezeichnung und Nummer des Flussgebietes nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich (Wasserkreislaufferhebungsverordnung WKEV, BGBl. II Nr. 478/2006), Lagekoordinaten der Einleitungsstelle,
 - b) bei einer Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation (Indirekteinleitung nach § 32b WRG 1959)

Entwurf EmRegV-OW 2016

Entwurf EmRegV-OW 2016**Geltende EmRegV-OW**

Name und Standort der Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens nach IEV;

17. Dauer der Bewilligung für die Einleitung (§ 21 WRG 1959) mit Jahr des Ablaufes und soweit vorhanden auch mit Monat und Tag, erforderlichenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstige (Ab)Wasser einzuhalten ist;
18. soweit vorhanden im Bescheid vorgeschriebene Emissionsbegrenzungen für (Ab)Wasserinhaltsstoffe und Parameter der Kategorie A, gegebenenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten ist;
19. jedes Kompartiment mit Angabe der zugehörigen Deponie(unter)klasse und dem jeweiligen Status durch Angabe der Phase (z. B. Ablagerungsphase) und alle abfallwirtschaftlichen Stammdaten, die dazugehören;
20. soweit vorhanden Fristen betreffend
 - a) Berichtsvorlage nach § 33b Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 2 WRG 1959 (Intervall),
 - b) Anpassung nach § 33c WRG 1959 (Termin),

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

Wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten:

21. Darstellung von Betriebsdaten²⁾ Angaben zu Stoffen gemäß Art. 16 der RL 2000/60/EG, § 30a Abs. 2 WRG 1959 sowie nach Anhang E WRG 1959³⁾;
22. (tatsächlich) eingeleitete Jahresabwassermenge und Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen
 - a) gemäß Anlage C ermittelte Jahresabwassermenge und Frachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe der Kategorie A und B pro Kalenderjahr in Kilogramm pro Jahr,
 - b) Methode der Frachtermittlung nach Anlage C,
 - c) Angabe der Anzahl der Messergebnisse von (Ab)Wassermengen und Stoffkonzentrationen, die für die Ermittlung der Jahresfracht pro Kalenderjahr zur Verfügung

Geltende EmRegV-OW

stehen,

sowie die zugehörigen Identifikationsnummern.

- ¹⁾ Wird aus dem Allgemeinen Stammdatenregister automatisiert in die EmReg Meldung übernommen.
- ²⁾ Die in B.3 Ziffer 21 angeführten Angaben werden nur auf Wunsch nach Rücksprache mit dem Registerpflichtigen an die Europäische Kommission weitergeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- ³⁾ Der Registerpflichtige hat diese Daten bereitzuhalten und, sofern sie für die Plausibilitätsprüfung für erforderlich erachtet werden, auf Verlangen des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb angemessener Frist (§ 4 Abs. 9) zu übermitteln.

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

Entwurf EmRegV-OW 2016

Anlage A

Anlage B

Verzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter)

Verzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter)

Tabelle 1

Tabelle 1

Gesamtverzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter) gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 sowie der Nennwerte gemäß § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 Z 3

Gesamtverzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter) gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 sowie der Nennwerte gemäß § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 Z 3

I	II	III	IV	V	Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959
Nummer des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Zuordnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) zu den Stoffgruppen des Anhangs E Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR)	Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959, oder als Schadstoff gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR)	Nennwert für die Berechnung der Referenzfracht gemäß § 2 Abs. 4 und des Kriteriums gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 in Gramm pro Kubikmeter (g/m ³)		
1	Abfiltrierbare Stoffe	10	-	-	Abfiltrierbare Stoffe Acenaphthen Acenaphthylen Aclonifen Alachlor Aldrin Aluminium Ammoniak Ammonium Anthracen Antimon Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Arsen Asbest Atrazin Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX)	
2	Alachlor	1, 9	PS, PRTR	0,003	Barium	
3	Aldrin	1	1 PRTR	0,00001	Benzidin	
4	Ammoniak (als N)	11, 12	-	0,010	Benzo[a]anthracen	
5	Ammonium (als N)	11, 12	-	0,3	Benzo[b]fluoranthen	PS
6	Anthracen	5	PS, PRTR	0,0002	Benzo[k]fluoranthen	PS
7	Antimon	7	-	-	Benzo(a)pyren	PS

Geltende EmRegV-OW					Entwurf EmRegV-OW 2016	
8	AOX	1	PRTR	0,050	Benzo(g,h,i)perylen	PS
9	Arsen	8	PRTR	0,024	Benzol	PS
10	Asbest	4, 10	PRTR	-	Benzylchlorid	
11	Atrazin	1, 9	PS, PRTR	0,001	Bifenox	PS
12	Benzidin	4	-	0,0001	Bisphenol A	
13	Benzo(a)pyren	4, 5	-	0,0001	Blei	PS
14	Benzo(g,h,i)perylen	5	PRTR	-	Bor	
15	Benzol	4, 5	PS, PRTR	0,080	Bromid	
16	Benzylchlorid	4	-	0,010	Bromierte Diphenylether	PS
17	Bisphenol A	5	-	0,0016	2,4,4'-Tribromdiphenylether (PBDE-28)	PS
18	Blei	7	PS, PRTR	0,0108	2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether (PBDE-47)	PS
19	Bor	7	-	0,5	2,2',4,4',5'-Pentabromdiphenylether (PBDE-99)	PS
20	Bromierte Diphenylether	1, 5	PS, PRTR	0,0005	2,2',4,4',6'-Pentabromdiphenylether (PBDE-100)	PS
21	BSB ₅ (mit Nitrifikationshemmung)	12	-	3,5	2,2',4,4',5,5'-Hexabromdiphenylether (PBDE-153)	PS
22	BTX(E)	4,5	-	0,020	2,2',4,4',5,6'-Hexabromdiphenylether (PBDE-154)	PS
23	Cadmium	7	PS, PRTR	0,001	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	
24	Chloralkane (C ₁₀ – C ₁₃)	1	PS, PRTR	0,0005	Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	
25	Chlordan	1, 9	PRTR	0,000002	Cadmium	PS
26	Chlordecon	1, 5, 9	PRTR	-	Chlor – Freies Chlor	
27	Chloressigsäure	1	-	0,0006	Chlor – Gesamtchlor	
28	Chlorfenvinphos	1, 2, 9	PS, PRTR	0,0001	C ₁₀ -C ₁₃ -Chloralkane	PS
29	Chlorid	-	PRTR	150,00	Chlordan	
30	Chlorpyrifos	1, 2, 9	PS, PRTR	0,00003	cis-Chlordan	
31	Chrom	7	PRTR	0,0085	trans-Chlordan	
32	CSB	12	-	15,00	Chlordecon	
33	Cyanid gesamt	6	PRTR	0,05	Chloressigsäure	
34	Cyanid leicht freisetzbar	6	-	0,005	Chlorfenvinphos	PS
35	DDT	1, 5, 9	PRTR	0,000025	cis-Chlorfenvinphos	
36	Deltamethrin	9	-	0,00001	trans-Chlorfenvinphos	
37	Di-(2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)	5	PS, PRTR	0,008	Chlorid	PS
					Chlorpyrifos	
					Chrom – Gesamt	
					Chrom – Chrom(VI)	

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016		
38	Dibutylzinnverbindungen	3, 9	-	0,00001	Cobalt	
39	Dichlorethan, 1,2-Isomer	1	PS, PRTR	0,010	Chrysen	
40	Dichlorethen, 1,2-Isomer	1	-	0,010	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
41	Dichlormethan	1	PS, PRTR	0,020	Cyanid gesamt	
42	Dichlorphenol, 2,4-Isomer	1	-	0,002	Cyanid leicht freisetzbar	
43	Dichlorphenol, 2,5-Isomer	1	-	0,020	Cybutryn	PS
44	Dichlorpropanol, 1,3-Isomer des Dichlor-2-Propanol	1	-	0,010	Cypermethrin	PS
45	Dichlorprop-p	1, 9	-	0,0001	DDT	
46	Dieldrin	1, 9	PRTR	0,00001	Deltamethrin	
47	Dimethylamin	9	-	0,010	Di-(2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)	PS
48	Dioxine und Furane (als TE)	1, 4, 5	PRTR	-	Dibenzo[a,h]anthracen	
49	Diuron	9	PS, PRTR	0,0002	Dibutylzinnverbindungen (ber. als Dibutylzinn – Kation, DBT)	
50	EDTA	5	-	0,050	1,2-Dichlorethan	PS
51	Eisen	7	-	2,0	1,2-Dichlorethen	
52	Endosulfan	1, 9	PS, PRTR	0,000005	cis-1,2-Dichlorethen	
53	Endrin	1, 9	PRTR	0,000005	trans-1,2-Dichlorethen	
54	Ethylbenzol	5	PRTR	0,010	Dichlormethan	PS
55	Ethylenoxid	9	PRTR	-	2,4-Dichlorphenol	
56	Fenpropidin	9	-	0,0001	2,5-Dichlorphenol	
57	Fluorid	-	PRTR	1,0	1,3-Dichlorpropan-2-ol	
58	Fluoranthen	5	PS, PRTR	0,0001	Dichlorprop-p	-
59	Glyphosate	9	-	0,0001	Dichlorvos	PS
60	Heptachlor	1, 9	PRTR	0,000004	Diclofenac	
61	Hexabrombiphenyl	1, 5	PRTR	-	Dicofol	PS
62	Hexachlorbenzol	1, 9	PS, PRTR	0,00003	Dieldrin	
63	Hexachlorbutadien	1	PS, PRTR	0,0001	Dimethylamin	
64	Hexachlorcyclohexan	1, 9	PS, PRTR	0,00005	Dioxine und Furane bzw. dioxinähnliche Verbindungen	PS
65	Isodrin	1, 9	PRTR	0,000005	Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	
					Diuron	PS
					EDTA	
					Eisen	
					Endosulfan	PS
					α -Endosulfan	
					β -Endosulfan	
					Endrin	

Geltende EmRegV-OW					Entwurf EmRegV-OW 2016	
66	Isopropylbenzol	5	-	0,022	17-alpha-Ethinylöstradiol (EE2)	
67	Isoproturon	9	PS, PRTR	0,0003	Ethylbenzol	
68	Kupfer	7	PRTR	0,0088	Ethylenoxid	
69	LAS (Lineare Alkylbenzolsulfonate)	5	-	0,270	Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	
70	Lindan	1, 5, 9	PRTR	-	Fenpropidin	
71	MCPPP-p	9	-	0,0001	Fluoren	
72	Methoxychlor	1, 9	-	0,00001	Fluorid	
73	Mevinphos	2, 9	-	0,00001	Fluoranthren	PS
74	Mirex	1, 5, 9	PRTR	-	Glyphosat	
75	Naphthalin	5	PS, PRTR	0,0024	Gold	
76	Nickel	7	PS, PRTR	0,010	Heptachlor und Heptachlorepoxyd	PS
77	Nitrat (als N)	11, 12	-	5,5	Hexabrombiphenyl	
78	Nitriotriessigsäure	5	-	0,050	Hexabromcyclododecane (HBCDD)	PS
79	Nitrit (als N)	11, 12	-	0,150	Hexachlorbenzol	PS
80	Nonylphenole	4	PS, PRTR	0,0003	Hexachlorbutadien	PS
81	Octylphenole	4	PS, PRTR	0,001	Hexachlorcyclohexan	PS
82	Omethoat	9	-	0,00001	α -HCH	
83	p,p'-DDT	1, 5, 9	-	0,00001	β -HCH	
84	PAK ¹⁾	5	PS, PRTR	0,0002	γ -HCH (Lindan)	
85	PCB	1, 5	PRTR	-	δ -HCH	
86	Pentachlorbenzol	1	PS, PRTR	0,001	Hydrazin	
87	Pentachlornitrobenzol	1, 5	-	0,0004	Indeno[1,2,3-cd]pyren	PS
88	Pentachlorphenol	1, 5	PS, PRTR	0,002	Isodrin	
89	Phenmedipham	9	-	0,0001	Isopropylbenzol	
90	Phenolindex	9, 12	PRTR	0,030	Isoproturon	PS
91	Phosalon	9	-	0,0001	Kohlenstoffdisulfid	
92	Phosphor gelöst (als PO ₄ -P)	11, 12	-	0,08	Kupfer	
93	Phosphor gesamt (als P)	11, 12	PRTR	0,15	Lineare Alkylbenzolsulfonate (LAS)	
94	pH-Wert	-	-	-	Summe der leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe (LHKW)	
95	POX	1	-	0,010	Lindan	
96	Propazin	9	-	0,0001	Mangan	
97	Quecksilber	7	PS, PRTR	0,001	Mecoprop (MCPP)	
					Methoxychlor	
					Mevinphos	
					cis-Mevinphos	

Geltende EmRegV-OW					Entwurf EmRegV-OW 2016	
98	Sebuthylazin	9	-	0,00001	trans-Mevinphos	
99	Selen	7	-	0,0053	Mirex	
100	Silber	7	-	0.0001	Molybdän	
101	Simazin	9	PS, PRTR	0,001	Naphthalin	PS
102	Spiroxamin	9	-	0,0001	Nickel	PS
103	Stickstoff, gesamter gebundener (als N)	11, 12	PRTR	6,5	Nitrat	
104	Sulfat (als SO ₄)	-	-	150	Nitrit	
105	Sulfid (als S)	12	-	0,00025	Nonylphenole	PS
106	Sulfit	12	-	-	4-Nonylphenol	PS
	Summe der anionischen und nichtionischen Tenside	5	-	0,2	Octylphenole	PS
107	Summe Kohlenwasserstoffe , KW-Index	5	-	0,100	4-(1,1',3,3'-Tetramethylbutyl)-phenol	PS
108	Temperatur	-	-	-	Omethoat	
109	Tetrabutylzinnverbindungen	3,9	-	0,000001	17-beta-Östradiol (E2)	
110	Tetrachlorethen	1	PRTR	0,010	p,p'-DDT	
111	Tetrachlorkohlenstoff	1	PRTR	0,012	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK-6) ¹⁾	PS
112	Thallium	7	-	-	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK-16) ²⁾	PS
113	TOC	11, 12	PRTR	5,5	Palladium	
114	Toluol	5	PRTR	-	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	
115	Toxaphen	1, 9	PRTR	-	Pentachlorbenzol	PS
116	Tributylzinnverbindungen	3, 9	PS, PRTR	0,000001	Pentachlornitrobenzol	
117	Trichlorbenzole	1	PS, PRTR	0,0004	Pentachlorphenol	PS
118	Trichlorethen	1	PRTR	0,010	PFOS (Perfluoroktansulfonsäure und Derivate)	PS
119	Trichlorfon	1, 9	-	0,00001	Phenanthren	
120	Trichlormethan	1	PS, PRTR	0,012	Phenmedipham	
121	Trifluralin	1	PS, PRTR	0,0001	Phenolindex	
122	Triphenylzinnverbindungen	3, 9	PRTR	0,000001	Phosalon	
123	Vanadium	7	-	-	Phosphor – Orthophosphat	
124					Phosphor – gesamt	
					pH-Wert	
					Platin	
					Propazin	
					Pyren	
					Quecksilber	PS
					Quinoxifen	PS

Geltende EmRegV-OW					Entwurf EmRegV-OW 2016	
125	Vinylchlorid	1	PRTR	-	Rhodium	
126	Xylole	5	PRTR	0,010	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
127	Zink	7	PRTR	0,052	Sebuthylazin	
128	Zinn	7	-	-	Selen	
¹⁾ Summe aus Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylen, Benzo(k)fluoranthren, Indeno(1,2,3,-cd)pyren					Silber	
					Simazin	PS
					Spiroxamin	
					Stickstoff, gesamter gebundener (TN _b)	
					Strontium	
					Sulfat	
					Sulfid	
					Sulfid – leicht freisetzbare	
					Sulfit	
					Tenside – Anionische Tenside	
					Tenside – Kationische Tenside	
					Tenside – Nichtionische Tenside	
					Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index)	
					Temperatur	
					Terbutryn	PS
					Tetrabutylzinn (TTBT)	
Tetrachlorethen						
Tetrachlorkohlenstoff						
Thallium						
Thiocyanat						
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)						
Toluol						
Toxaphen						
Tributylzinnverbindungen	PS					
Trichlorbenzole	PS					
1,2,3-Trichlorbenzol						
1,2,4-Trichlorbenzol	PS					
1,3,5-Trichlorbenzol						
Trichlorethen						
Trichlorfon						
Trichlormethan (Chloroform)	PS					
Trifluralin	PS					

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

Triphenylzinnverbindungen
 Vanadium
 Vinylchlorid
 Wismut
 Xylole
 o-Xylol
 m-Xylol
 P-Xylol
 Zink
 Zinn

¹⁾ Summe aus Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(g,h,i)perylen, Benzo(k)fluoranthen, Indeno(1,2,3,-cd)pyren

²⁾ Summe aus Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthen, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthen, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren, Pyren; nicht alle Einzelsubstanzen sind als PS eingestuft;

Anlage C**Tabelle 2**

Zuordnung der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter) gemäß Tabelle 1 zu Herkunftsbereichen oder Tätigkeiten, für deren Beschaffenheit sie maßgeblich sein können

Zuordnung der prioritären Stoffe zu (Ab)Wasserherkunftsbereichen gemäß AAEV in Kombination mit Kategorien von Tätigkeiten entsprechend Anhang 1 der IE-RL 2010/75/EU

Nicht erfasst von der Tabelle sind (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter), die bereits im Geltungsbereich einer Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 für einen Herkunftsbereich oder eine Tätigkeit als maßgeblich eingestuft wurden (§ 4 AAEV).

<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>IV</i>	<i>V</i>
<i>Ziffer der Tätigkeit gemäß Anhang I der Verordn</i>	<i>Bezeichnung der Tätigkeit gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR)</i>	<i>Ziffer des Herkunfts- bereiches gemäß § 4</i>	<i>Nummer der prioritären Wasser- inhaltsst offes</i>	<i>Nummer des sonstigen Wasser- inhaltsst offes (Paramet</i>

AAE V- Code	Herkunftsbereich des Abwassers (AAEV)	IE- RL Code	Herkunftsbereich des Abwassers (IE-RL)	Relevante prioritäre Stoffe
-------------	---------------------------------------	-------------	--	-----------------------------

ung (EG) Nr. 166/ 2006 (PRTR)	Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016				
		Abs. 2 AAEV, BGBl. Nr. 186/1 996	(Paramet ers) gemäß Tabelle 1 Spalte I	ers) gemäß Tabelle 1 Spalte I					
	Energiesektor				1.1	Abwasser aus Abwasserreinigungsan lagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit einem Bemessungswert größer 10 000 EW ₆₀	--	Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber	
1a	Mineralöl- und Gasraffinerien	6.5	6, 15, 80, 84	14, 48, 54, 115, 126					
1b	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	8.3	6, 15, 58, 75, 80, 84	14, 48, 54, 115, 126	2.1	Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff	6.1.a)	Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen: a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	Blei, Cadmium, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
1c	Wärme­kraftwerke und andere Verbrennungsanla­ gen	4.1, 4.2	80, 117, 121	14, 48					
1d	Kokereien	8.3	6, 15, 58, 75, 80	14, 48	2.2	Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe	6.1.b) 6.1.c)	b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag; c) eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m3 pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten	Blei, Cadmium, C ₁₀ -C ₁₃ - Chloralkane, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, DEHP, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Pentachlorphenol, Quecksilber, Tributylzinnverbin dungen, Trichlormethan
1e	Anlagen zum Mahlen von Kohle	8.3	6, 15, 58, 75, 80, 84	-					
1f	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten	8.3	6, 15, 58, 75, 80, 84	14, 54, 115, 126	2.3	Abwasser aus der Herstellung von Holzfaserplatten			
	Herstellung und Verarbeitung von Metallen								
2a	Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze	8.1, 8.2	6, 41, 58, 80, 84	-					
2b	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primäroder Sekundärschmelzun g) einschließlich Stranggießen	8.2	6, 23, 41, 58, 80, 84	-	3.1	Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien	6.3	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Blei, Cypermethrin, Naphthalin, Nickel, Quecksilber, Tributylzinnverbin

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016					
	Anlagen zum Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern,	8.2	24, 39, 41, 80	-				dungen	
2c	Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen	6.4	6, 41, 58, 80, 84	-	3.2	Abwasser aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben	6.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Blei, DEHP, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole
2d	Eisenmetallgießereien	8.2	6, 58, 80, 84, 97	-			1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Benzol, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
2e	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte	8.1, 8.5	6, 41, 58, 80, 84	-	4.1	Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern			Benzol, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
2f	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	6.4	24, 39, 41, 80	-	4.2	Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Benzol, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
Mineralverarbeitende Industrie									
3a	Untertagebergbau und damit verbundene Tätigkeiten		-	-					
3b	Tagebau und Steinbruch		-	-					
3c	Anlagen zur Herstellung von - Zementklinker in Drehrohröfen	8.4	6, 18, 23, 37, 58, 75, 76, 80, 84	48					

Geltende EmRegV-OW				
	- Kalk in Drehrohröfen - Zementklinker und Kalk in anderen Öfen Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestergezeugnissen	8.4	6, 18, 23, 37, 58, 75, 76, 80, 84	10
3d				
	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern	6.2	24, 80	48, 54, 115, 126
3e				
	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Herstellung von Mineralfasern	6.2	24, 80	48, 54, 115, 126
3f				
	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insb. von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan	8.4	6, 37, 58, 75, 80, 84	54, 115, 126
3g				
	Chemische Industrie Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien			3, 10, 14, 26, 35, 46, 48, 53, 54, 55, 60,
4a				

Entwurf EmRegV-OW 2016

5.1	5.1. Beseitigung oder	Alachlor,
5.2.b)	Verwertung von	Anthracen,
5.5	gefährlichen Abfällen	Atrazin, Benzol,
5.6	mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:	Blei, Bromierte Diphenylether, C ₁₀ -C ₁₃ -Chloralkane, Cybutryn,
	a) biologische Behandlung;	Cypermethrin, DEHP,
	b) physikalisch-chemische Behandlung;	Dichlormethan, Dioxine
	c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den	dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Fluoranthen,

		Geltende EmRegV-OW		Entwurf EmRegV-OW 2016	
	wie		61, 65, 70, 74, 85, 111, 112, 115, 116, 119, 123, 125, 126, Σ (38, 110, 117, 123)		Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; e) Rückgewinnung/Regene- rierung von Lösungsmitteln; f) Verwertung/Rückgewin- nung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen; g) Regenerierung von Säuren oder Basen; h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen; i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteil- en; j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmö- glichkeiten von Öl; k) Oberflächenaufbringung 5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in
i	einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden,	6.3.1	6, 15, 23, 39, 41, 58, 62, 63, 75, 76, 80, 81, 84, 97, 118, 121	wie 4a Spalte V	Heptachlor und Heptachlorepoxyd, Hexabromcyclodo- decan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Isoproturon, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorbenzol, Pentachlorphenol, PFOS, Simazin, Terbutryn, Trichlorbenzole, Trichlormethan
ii	Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxiden	6.3.1	6, 15, 23, 39, 41, 58, 62, 63, 75, 80, 81, 84, 97, 118, 121	wie 4a Spalte V	
iii	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	6.3.1	6, 15, 23, 39, 41, 58, 62, 63, 75, 80, 81, 84, 118, 121	wie 4a Spalte V	
iv	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amininen, Amiden, Nitroso-,	6.3.1	6, 15, 23, 39, 41, 58, 62, 63, 75,	wie 4a Spalte V	

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016
	Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten		80, 81, 84, 118, 121	Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen
v	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	6.3.1	6, 15, 23, 39, 41, 58, 62, 63, 75, 80, 81, 84, 118, 121	b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag 5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.
vi	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	6.3.1	6, 15, 23, 39, 41, 58, 62, 63, 75, 80, 81, 84, 118, 121	5.6. Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.
vii	metallorganischen Verbindungen	6.3.16	6, 15, 37, 39, 41, 62, 75, 80, 81, 118, 121	
viii	Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	6.1, 6.3.3	15, 20, 24, 37, 39, 41, 58, 62, 63, 75, 80, 81, 84, 117, 118, 121	
		6.3.14	15, 37, 39, 41, 80, 81, 118	
ix	synthetischen Kautschuken	6.3.3	15, 20, 24, 37,	

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016					
iii	Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure			5.2	Abwasser aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbe- trieben	6.4.c)	ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber	
	Basen wie Ammoniumhydroxid , Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	6.3.15	39, 41, 80	wie 4b Spalte V					
iv	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorid, Kaliumcarbonat, Natriumcarbonat, Perborat, Silbernitrat	6.3.12	18, 23, 80	wie 4b Spalte V	5.3	Abwasser aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten	6.4.b) i)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen	Blei, Cypermethrin, Nickel
	Nichtmetallen oder Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid	6.3.15	39, 41, 80	wie 4b Spalte V					
4c	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoffoder Mehrnährstoffdüng er)	8.6	-	-					
	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel	6.3.2	15, 80	wie 4b Spalte V					
4d	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel	6.3.5	80, 81	14, 48, 54, 112, 115, 119, 126	5.4	Abwasser aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugu ng	6.4.b) ii) 6.4.b) iii)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
		6.3.8	2, 6, 11, 15, 28, 30, 37, 39, 49, 52, 63,	3, 14, 25, 26, 35, 46, 48, 53, 54, 55, 60,					

Geltende EmRegV-OW			Entwurf EmRegV-OW 2016				
	und Biozide	67, 75, 80, 81, 84, 86, 101, 117, 118, 121, 122	65, 70, 74, 85, 112, 115, 116, 119, 123, 125, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	5.5	Abwasser aus der Zucker- und Stärkeerzeugung	nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ii) ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
4e	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens	6.3.4 15, 37, 39, 41, 58, 75, 80, 84, 118, 121	14, 48, 111, 112, 115, 119, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	5.6	Abwasser aus Brauereien und Mälzereien	Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
4f	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerkskörpern	6.7 15, 37, 62, 75, 80	14, 48, 54, 112, 115, 119, 125, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	5.7	Abwasser aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und für alkoholische Getränke	iii) tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als — 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder — [300 — (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei „A“ den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
	Abfallbehandlung			5.8	Abwasser aus der Herstellung von Sauergemüse		Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
5a	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle	12.2 4.2 2, 6, 11, 15, 20, 24, 28, 30, 37, 39, 41, 49, 52, 58, 62, 63, 64, 67, 75, 80, 81, 84, 86, 88, 101, 117, 118,	3, 10, 14, 25, 26, 35, 46, 48, 53, 54, 55, 60, 61, 65, 70, 74, 85, 111, 112, 115, 116, 119, 123, 125, 126, Σ (38,	5.9	Abwasser aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung		Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Quecksilber, Quinoxifen

Geltende EmRegV-OW			Entwurf EmRegV-OW 2016					
5b	Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die RL 2000/76/EG fallen	4.2	121, 122	110, 117, 123)	5.10	Abwasser aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung	von Fertigerzeugnissen darstellt. Die Verpackung ist im Endgewicht des Erzeugnisses nicht enthalten.	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
			6, 58, 84	14, 22, 111, 119, Σ (38, 110, 117, 123)	5.11	Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	12.2	2, 6, 11, 15, 20, 24, 28, 30, 37, 39, 41, 49, 52, 58, 62, 63, 64, 75, 80, 81, 84, 86, 88, 101, 117, 118, 121, 122	48, 112, 119, Σ (38, 110, 117, 123)	5.12	Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
			2, 6, 11, 15, 20, 24, 28, 30, 37, 39, 41, 49, 52, 58, 62, 63, 64, 67, 75, 80, 81, 84, 86, 88, 101, 117, 118, 121, 122	3, 10, 14, 25, 26, 35, 46, 48, 53, 54, 60, 61, 65, 70, 74, 85, 111, 112, 115, 119, 123, 125, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	5.13	Abwasser aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen	
5d	Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Bodenaushub) sowie Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 der RL 1999/31/EG vom 26.4.1999 verlangt	12.1	2, 6, 11, 15, 20, 24, 28, 30, 37, 39, 41, 49, 52, 58, 62, 63, 64, 67, 75, 80, 81, 84, 86, 88, 101, 117, 118, 121, 122	3, 10, 14, 25, 26, 35, 46, 48, 53, 54, 60, 61, 65, 70, 74, 85, 111, 112, 115, 119, 123, 125, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	6.1	Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen	4.1.h) Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Benzol, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Fluoranthren, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16,

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016					
	wurde, abgelaufen ist						Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan		
5e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen Abfallbehandlung	10.2, 10.3	11, 39, 41, 80	48					
5f	Kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von größer als 100 000 EW ₆₀	1.1	11, 18, 23, 30, 37, 41, 49, 76, 80, 97, 117	14, 70, 85, 111, 112, 115, 119, 123, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	6.2	Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	3.3	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
	Kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von größer als 10 000 EW ₆₀ , aber nicht größer als 100 000 EW ₆₀	1.1	11, 41, 18, 23, 49, 80, 97, 117	-	6.2	Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	3.4	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel
	Eigenständig betriebene Industrieabwasserreinigungsanlagen für eine oder mehrere der in dieser Anlage beschriebenen Tätigkeiten	§ 4 Abs. 3 AAEV für jene Herkunftsbereiche, deren Abwässer gemeinsam behandelt werden	2, 6, 11, 15, 18, 20, 23, 24, 28, 30, 37, 39, 41, 49, 52, 58, 62, 63, 64, 67, 75, 76, 80, 81, 84, 86, 88, 97, 101,	3, 10, 14, 26, 35, 46, 48, 53, 54, 55, 60, 61, 65, 70, 74, 85, 111, 112, 115, 116, 119, 123, 125, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	6.3.1	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln	4.1.a)	Herstellung von organischen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	Anthracen, Benzol, Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan
5g							4.1.b)	Herstellung von organischen Kohlenwasserstoffen,	Anthracen, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Naphthalin,

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016			
			117, 118, 121, 122 ^{d)}	^{d)}		insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide	Nickel, PAK-16, Trichlormethan
Be- und Verarbeitung von Papier und Holz							
6a	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	2.1	18, 23, 76, 80, 81, 121	14, 48, 70, 111, 119	4.1.c)	Herstellung von organischen Chemikalien wie c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	Dichlormethan, Nickel
6b	Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)	2.2 2.3	18, 23, 24, 37, 62, 76, 80, 81, 86, 88, 97, 117, 121 80	14, 48, 70, 111, 119 14, 48, 70, 111, 119	4.1.d)	Herstellung von organischen Chemikalien wie d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Hexachlorbutadien, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
6c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien	§ 4 Abs. 1 AAEV	6, 15, 18, 20, 23, 24, 37, 39, 41, 58, 62, 64, 75, 76, 80, 81, 84, 88, 97	54, 111, 112, 115, 119, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	4.1.e)	Herstellung von organischen Chemikalien wie e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Naphthalin, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
Intensive Viehhaltung und Aquakultur							
7a	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen	10.1	80	-			
7b	Intensive Aquakultur	10.4	80	-			
Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor							

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016				
8a	Anlagen zum Schlachten	5.1	80	-		4.1.f)	Herstellung von organischen Chemikalien wie f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, PFOS, Quecksilber, Trichlormethan
8b	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch)				6.3.2		Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben	Blei, Nickel, Quecksilber
i		5.1, 5.3	80	-			4.2.e)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid
ii	pflanzlichen Rohstoffen	5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 5.10, 5.11, 5.12, 5.13	80	-	6.3.3		Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk	Benzol, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Fluoranthen, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan
8c	Behandlung und Verarbeitung von Milch	5.2	80	-			4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
	Sonstige Industriezweige							
9a	Anlagen zur Vorbehandlung (zum Beispiel Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien	3.2	15, 20, 24, 37, 39, 41, 75, 80, 81, 88, 97, 117, 118, 121	14, 54, 115, 126			4.1.i)	Herstellung von organischen Chemikalien wie i) synthetischen Kautschuken
9b	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen	3.1	15, 24, 37, 41, 75, 80, 81, 88, 117					Nonylphenole, Trichlormethan
9c	Anlagen zur	6.4	24, 39,	14, 48,				

Geltende EmRegV-OW				Entwurf EmRegV-OW 2016					
	Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	6.6	41, 80 15, 20, 80	111, 112, 119, Σ (38, 110, 117, 123) 14, 48, 111, 112, 119, Σ (38, 110, 117, 123)	6.3.4	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen	Benzol, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Grafitieren	7	6, 15, 37, 39, 41, 80, 81	14, 48, 111, 112, 119, Σ (38, 110, 117, 123)	6.3.5	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen	4.2.b)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
9d	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	8.3	6, 15, 58, 75, 80, 84	14, 111, 112			4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	Blei, Cadmium, Nickel
9e	Lackierungen von Schiffen	6.4	24, 39, 41, 80	14, 48, 85, 112, 115, 119, 126, Σ (38, 110, 117, 123)	6.3.7	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung von Seifen, Wasch-, Putz- und Pflegemittel	4.1.k)	Herstellung von organischen Chemikalien wie k) oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden	Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole

¹⁾ Aus diesen Stoffen sind jene auszuwählen und zu melden, die aufgrund der Herkunftsbereiche gemäß § 4 Abs. 2 AAEV eines in die eigenständige Industrieabwasserreinigungsanlage einleitenden Emittenten zB Indirekteinleiter zu erwarten sind.

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

6.3.8	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden	Aclonifen, Bifenox, Cybutryn, Cypermethrin, 1,2-Dichlorethan, Dichlorvos, Dicofol, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Quinoxifen, Terbutryn, Trichlormethan Quecksilber, Trichlormethan
6.3.9	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von technischen Gasen	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	
6.3.1 2	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren	4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

6.3.1 3	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Nickel, Quecksilber, Trichlormethan
6.3.1 4	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Kunstfaserherstellung	4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Quecksilber
6.3.1 5	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung anorganischer Chemikalien	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Trichlormethan

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

- | | | |
|--------|--|--|
| 4.2.b) | Herstellung von anorganischen Chemikalien wie
b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren | Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Quecksilber |
| 4.2.c) | Herstellung von anorganischen Chemikalien wie
c) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid | 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Quecksilber, Trichlormethan |
| 4.2.d) | Herstellung von anorganischen Chemikalien wie
d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat | Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Nickel, Quecksilber |
| 4.2.e) | Herstellung von anorganischen Chemikalien wie
e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid | Blei, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber |

Geltende EmRegV-OW

		Entwurf EmRegV-OW 2016		
6.3.1	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung organischer Chemikalien	4.1.g)	Herstellung von organischen Chemikalien wie g) metallorganischen Verbindungen	1,2-Dichlorethan, Nonylphenole, Quecksilber, Trichlormethan
6		4.1.j)	Herstellung von organischen Chemikalien wie j) Farbstoffen und Pigmenten	Benzol, Blei, Cybutryn, Dichlormethan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Quecksilber, Terbutryn, Trichlorbenzole
6.4	Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen	2.3	Verarbeitung von Eisenmetallen: a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.	Blei, Nickel, PAK-16

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

		2.6	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	C ₁₀ -C ₁₃ -Chloralkane, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, PFOS
		6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	Blei, Cadmium, C ₁₀ -C ₁₃ -Chloralkane, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, PFOS
6.5	Abwasser aus der Erdölverarbeitung	1.2	Raffinieren von Mineralöl und Gas	Anthracen, Benzol, Blei, Cadmium, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber

Geltende EmRegV-OW

Geltende EmRegV-OW		Entwurf EmRegV-OW 2016		
6.6	Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, PFOS
6.7	Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen	4.6	Herstellung von Explosivstoffen	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
7	Abwasser aus grafischen oder fotografischen Prozessen	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität	Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, PFOS

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

von mehr als 150 kg
organischen
Lösungsmitteln pro
Stunde oder von mehr
als 200 t pro Jahr

8.1	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	Anthracen, Blei, Cadmium, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Nickel, PAK-16, Quecksilber
		2.5	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren; b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprod ukte und Betrieb von	Anthracen, Blei, Cadmium, Dichlormethan, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

Gießereien, die
Nichteisen-
Metallgussprodukte
herstellen, mit einer
Schmelzkapazität von
mehr als 4 t pro Tag bei
Blei und Kadmium oder
20 t pro Tag bei allen
anderen Metallen

8.2	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlherstellung und - verarbeitung	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	Anthracen, Blei, Cadmium, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, PAK-16, Quecksilber
		2.2	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde	Anthracen, Blei, Cadmium, Dichlormethan, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, Nonylphenole, PAK-16

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

		2.3	Verarbeitung von Eisenmetallen: a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.	Blei, Nickel
		2.4	Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel
8.3	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen	1.4	Vergasung oder Verflüssigung von a) Kohle; b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.	Benzol, Blei, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
		1.3	Erzeugung von Koks	Anthracen, Blei, Cadmium, Fluoranthren,

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

Geltende EmRegV-OW	Entwurf EmRegV-OW 2016	Naphthalin, PAK-16, Quecksilber
8.4 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten	6.8 Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	Anthracen, Benzol, Cadmium, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Naphthalin, Nonylphenole, PAK-16
	3.1 Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid: a) Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; b) Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; c) Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.	Blei, Cadmium, DEHP, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
	3.2 Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Anthracen, Blei, Cadmium, DEHP, Fluoranthen, Naphthalin,

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

			Nickel, Nonylphenole, PAK-16
		3.5	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen
8.5	Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen	2.5	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren; b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter
			Anthracen, Blei, DEHP, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, PAK-16
			Anthracen, Blei, Cadmium, Dichlormethan, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

			auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	
8.6	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen	4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
10.1	Abwasser aus der Massentierhaltung	6.6	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel b) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue	DEHP, Nickel, Nonylphenole

Geltende EmRegV-OW

		Entwurf EmRegV-OW 2016		
10.2	Abwasser aus der Tierkörperverwertung	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	Cypermethrin, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole
10.3	Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole
12.1	Sickerwasser aus Abfalldeponien	5.4	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle	Atrazin, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, Cadmium, C ₁₀ -C ₁₃ -Chloralkane, Cybutryn, DEHP, Diuron, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, PFOS, Quecksilber, Terbutryn, Tributylzinnverbindungen

Geltende EmRegV-OW

Geltende EmRegV-OW		Entwurf EmRegV-OW 2016	
12.2	Abwasser aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung	5.1 5.2.b) 5.5 5.6	5.1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: a) biologische Behandlung; b) physikalisch-chemische Behandlung; c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; d) Rekonditionierung vor der Durchführung
			Alachlor, Atrazin, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, C ₁₀ -C ₁₃ -Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlormethan, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Heptachlor und Heptachlorepoxyd, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Isoproturon,

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;	Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16,
e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;	Pentachlorbenzol, Pentachlorphenol, PFOS, Simazin, Terbutryn,
f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;	Trichlorbenzole, Trichlormethan
g) Regenerierung von Säuren oder Basen;	
h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;	
i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;	
j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;	
k) Oberflächenaufbringung	
5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen	

Geltende EmRegV-OW

Entwurf EmRegV-OW 2016

b) für gefährliche
Abfälle mit einer
Kapazität von über 10 t
pro Tag

5.5. Zeitweilige
Lagerung von
gefährlichen Abfällen,
die nicht unter
Nummer 5.4 fallen, bis
zur Durchführung einer
der in den
Nummern 5.1, 5.2, 5.4
und 5.6 aufgeführten
Tätigkeiten mit einer
Gesamtkapazität von
über 50 t, mit
Ausnahme der
zeitweiligen
Lagerung — bis zur
Sammlung — auf dem
Gelände, auf dem die
Abfälle erzeugt worden
sind.

5.6. Unterirdische
Lagerung gefährlicher
Abfälle mit einer
Gesamtkapazität von
über 50 t.

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

- | | | |
|--------|--|--|
| 5.3.a) | 5.3. a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (1) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40. fallen: | Atrazin, Benzol, Blei, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Hexabromcyclodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Hexachlorcyclohexan, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, PFOS, Quecksilber, |
| 5.3.b) | i) biologische Behandlung;
ii) physikalisch-chemische Behandlung;
iii) | |

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
 iv) Behandlung von Schlacken und Asche;
 v) Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen.
 b) Verwertung — oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung — von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:
 i) biologische Behandlung;
 ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
 iii) Behandlung von Schlacken und Asche;
 iv) Behandlung von

Simazin,
 Terbutryn,
 Tributylzinnverbindungen,
 Trichlorbenzole,
 Trichlormethan,
 Trifluralin

Geltende EmRegV-OW

Entwurf EmRegV-OW 2016

metallischen
Abfällen — unter
Einschluss von Elektro-
und Elektronik-
Altgeräten sowie
von Altfahrzeugen und
ihren Bestandteilen —
in Schredderanlagen.
Besteht die einzige
Abfallbehandlungstätigk
eit in der anaeroben
Vergärung, so gilt für
diese Tätigkeit ein
Kapazitätsschwellenwer
t von 100 t pro Tag.

Geltende EmRegV-OW

§ 4 --
Abs.
1
AAE
V

Entwurf EmRegV-OW 2016

- 6.10 Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient
- Anthracen, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, Cadmium, C₁₀-C₁₃-Chloralkane, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, Quecksilber, Terbutryn
- 6.11 Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird
- Aclonifen, Bifenox, Blei, Cadmium, C₁₀-C₁₃-Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlorvos, Dicofol, Dioxine dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Hexabromcyclodo

§ 4 --
Abs.
3
AAE
V

Geltende EmRegV-OW**Entwurf EmRegV-OW 2016**

decan (HBCDD),
 Naphthalin,
 Nickel,
 Nonylphenole,
 PAK-16,
 Pentachlorphenol,
 PFOS,
 Quecksilber,
 Quinoxifen,
 Terbutryn,
 Trichlormethan

Anlage C**Anlage D**

**Ermittlung der Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen
 aus registerpflichtigen Punktquellen**

**Rechnerische Ermittlung der Jahresfrachten aus Einzelmessungen der
 Konzentration in Kombination mit der emittierten (Ab)Wassermenge**

C.1 Ermittlungsmethoden**a) Ermittlung auf der Basis von Messergebnissen**

In Abhängigkeit von den in der Überwachung von (Ab)Wasser aus einer Punktquelle angewandten Überwachungsmethoden sowie der Art und Menge der dabei anfallenden Überwachungsdaten ist zur Ermittlung der Jahresfracht eines (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) aus vorhandenen Messergebnissen die jeweils besser geeignete oder die auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen verbindliche der beiden nachstehenden Ermittlungsmethoden anzuwenden.

Methode A

Die Jahresfracht eines (Ab)Wasserinhaltsstoffes wird rechnerisch ermittelt als Produkt der Jahres(ab)wassermenge (Q_a) und der mittleren Konzentration des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser ($C_{e,m}$). Q_a kann auf

Messergebnisse, die unterhalb der in der Methodenverordnung Wasser BGBl. xxx vorgegebenen Mindestbestimmungsgrenze für den jeweiligen Stoffparameter liegen, sind mit dem Wert Null in die nachfolgend beschriebenen rechnerischen Ermittlungen einzugeben. Die Messergebnisse sind wie analytisch ermittelt, ohne Abzug oder Zuschlag der Verfahrensstandardabweichung zu verwenden.

In Abhängigkeit von den in der Überwachung von (Ab)Wasser aus einer Punktquelle angewandten Überwachungsmethoden sowie der Art und Menge der dabei anfallenden Überwachungsdaten ist zur Ermittlung der Jahresfracht eines (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) aus vorhandenen Messergebnissen die jeweils besser geeignete oder die auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen verbindliche der beiden nachstehenden Ermittlungsmethoden anzuwenden.

Methode A

Die Jahresfracht eines (Ab)Wasserinhaltsstoffes wird rechnerisch ermittelt als Produkt der Jahres(ab)wassermenge (Q_a) und der mittleren Konzentration des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser ($C_{e,m}$). Q_a kann auf folgende Weise ermittelt werden:

Geltende EmRegV-OW

folgende Weise ermittelt werden:

- bei kontinuierlicher Messung und Registrierung der emittierten (Ab)Wassermenge (oder des den (Ab)Wasserabfluss verursachenden Wasserverbrauchs) als gemessene Jahressumme
- bei diskontinuierlicher Messung als arithmetisches Mittel aller vorhandenen Messwerte des Tages(ab)wasserabflusses eines Jahres (oder des den (Ab)Wasserabfluss verursachenden Tageswasserverbrauchs), multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen der Abfluss stattfindet (bei ständigem Abfluss 365 Tage).

$C_{e,m}$ ist die mittlere Konzentration des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser. Sie wird ermittelt als arithmetisches Mittel aller gemessenen Konzentrationen C_e des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser.

Methode B

Aus allen vorhandenen Wertepaaren eines Jahres für die Tages(ab)wassermenge Q_d (oder den einen (Ab)Wasserabfluss verursachenden Wasserverbrauch) und für die Konzentration des (Ab)Wasserinhaltsstoffes C_e errechnet man das arithmetische Mittel der Tagesfracht eines Jahres ($1/n \times \sum [Q_d \times C_e]$) mit n als Anzahl der vorhandenen Messwertpaare. Die Jahresfracht ergibt sich durch Multiplikation der mittleren Tagesfracht mit der Anzahl der Tage eines Jahres, an denen (Ab)Wasserabfluss stattfindet (bei ständigem Abfluss 365 Tage).

b) Sonstige Ermittlungsmethoden

Nach Maßgabe verfügbarer Daten und Informationen kann die Ermittlung der Jahresfrachten auch auf der Grundlage von

1. Berechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- oder Massenbilanzen oder sonstigen Analyseergebnissen
2. Abschätzungen in Form eines Gutachtens eines befugten Sachverständigen oder eines geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen (z. B. § 33 Abs. 3 WRG 1959 oder § 82b Abs. 2 GewO 1994)

erfolgen.

Entwurf EmRegV-OW 2016

- bei kontinuierlicher Messung und Registrierung der emittierten (Ab)Wassermenge (oder des den (Ab)Wasserabfluss verursachenden Wasserverbrauchs) als gemessene Jahressumme
- bei diskontinuierlicher Messung als arithmetisches Mittel aller vorhandenen Messwerte des Tages(ab)wasserabflusses eines Jahres (oder des den (Ab)Wasserabfluss verursachenden Tageswasserverbrauchs), multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen der Abfluss stattfindet (bei ständigem Abfluss 365 Tage).

$C_{e,m}$ ist die mittlere Konzentration des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser. Sie wird ermittelt als arithmetisches Mittel aller gemessenen Konzentrationen C_e des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser.

Methode B

Aus allen vorhandenen Wertepaaren eines Jahres für die Tages(ab)wassermenge Q_d (oder den einen (Ab)Wasserabfluss verursachenden Wasserverbrauch) und für die Konzentration des (Ab)Wasserinhaltsstoffes C_e errechnet man das arithmetische Mittel der Tagesfracht eines Jahres ($1/n \times \sum [Q_d \times C_e]$) mit n als Anzahl der vorhandenen Messwertpaare. Die Jahresfracht ergibt sich durch Multiplikation der mittleren Tagesfracht mit der Anzahl der Tage eines Jahres, an denen (Ab)Wasserabfluss stattfindet (bei ständigem Abfluss 365 Tage).

Geltende EmRegV-OW

Entwurf EmRegV-OW 2016

C.2 Mindestanforderungen für die Ermittlung von Jahresfrachten auf der Basis von Messergebnissen

Tabelle 1

Jährliche Mindesthäufigkeiten für Messungen der Konzentrationen von (Ab)Wasserinhaltsstoffen

(Ab)Wasserinhaltsstoff (Parameter)	Q _{d,max} nicht größer als 100 m ³ /d	Q _{d,max} größer als 100 m ³ /d aber nicht	Q _{d,max} größer als 1000 m ³ /d
1. Abfiltrierbare Stoffe 2. Gefährliche Metalle, Metalloide und ihre Verbindungen 3. Chlor (Frei und Gesamt), Cyanide (Leicht freisetzbar und Gesamt), Sulfid, NH ₄ -N, NO ₂ -N 4. TNb, P-Gesamt 5. Anorganische Einzelstoffe oder Stoffgruppen, die nicht in Z 2 bis 4 genannt sind 6. TOC, CSB, BSB5 7. AOX, Summe KW, POX, Phenolindex, BTEX (P)	3	6	12

Tabelle 2
Analysemethoden

<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>
Nummer des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) nach Anlage A Tabelle 1	Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) nach Anlage A Tabelle 1	Standardanalysemethoden

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

2	Alachlor	ÖNORM EN ISO 6468,
6	Anthracen	ÖNORM EN ISO 17993,
10	Asbest	-
11	Atrazin	ÖNORM EN ISO 10695,
12	Benzidin	-
13	Benzo(a)pyren	ÖNORM EN ISO 17993,
14	Benzo(g,h,i)perylene	ÖNORM EN ISO 17993,
15	Benzol	DIN 38407-9 (F9-1), Mai
16	Benzylchlorid	ÖNORM EN ISO 6468,
17	Bisphenol A	-
20	Bromierte	2)
24	Chloralkane (C10-C13)	2)
25	Chlordan	ÖNORM EN ISO 6468,
26	Chlordecon	-
27	Chloressigsäure	-
28	Chlorfenvinphos	ÖNORM EN 12918,
30	Chlorpyrifos	ÖNORM EN 12918,
I	II	III
<i>Nummer des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) nach Anlage A Tabelle 1</i>	<i>Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) nach Anlage A Tabelle 1</i>	<i>Standardanalysenmethoden¹⁾</i>
36	Deltamethrin	-
37	(DE)(H2Pethylhexyl)phthalat	ÖNORM EN ISO 18856, November 2005
38	Dibutylzinnverbindungen	ÖNORM EN ISO 17353,
39	Dichlorethan, 1,2-	ÖNORM EN ISO 10301,
40	Dichlorethen, 1,2-	ÖNORM EN ISO 10301,
41	Dichlormethan	ÖNORM EN ISO 10301,
42	Dichlorphenol, 2,4-	ÖNORM EN 12673,
43	Dichlorphenol, 2,5-	ÖNORM EN 12673,
44	Dichlorpropanol, 1,3- Isomer des Dichlor-2-	-
45	Dichlorprop-p	-

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

47	Dimethylamin	-
49	Diuron	ÖNORM EN ISO 11369,
50	EDTA	ISO/CD 16588, Februar
52	Endosulfan	ÖNORM EN ISO 6468,
54	Ethylbenzol	DIN 38407-9 (F 9), Mai
55	Ethylenoxid	-
56	Fenpropidin	-
58	Fluoranthren	ÖNORM EN ISO 17993,
59	Glyphosate	DIN 38407-22 (F 22),
60	Heptachlor	ÖNORM EN ISO 6468,
61	Hexabrombiphenyl	-
63	Hexachlorbutadien	ÖNORM EN ISO 10301,
66	Isopropylbenzol	ÖNORM EN ISO 15680,
67	Isoproturon	ÖNORM EN ISO 11369,
69	LAS (Lineare Alkylbenzolsulfonate)	-
70	Lindan	ÖNORM EN ISO 6468,
71	MCPPP-p	-
72	Methoxychlor	ÖNORM EN ISO 6468,
73	Mevinphos	ÖNORM EN 12918,
74	Mirex	-
75	Naphthalin	ÖNORM EN ISO 17993,
78	Nitrilotriessigsäure	ISO/CD 16588, Februar
80	Nonylphenole	ÖNORM EN ISO 18857-1, November 2006
81	Octylphenole	ÖNORM EN ISO 18857-1, November 2006
82	Omethoat	ÖNORM EN 12918,
85	PCB	ÖNORM EN ISO 6468,
86	Pentachlorbenzol	ÖNORM EN ISO 6468,
87	Pentachlornitrobenzol	ÖNORM EN ISO 6468,
88	Pentachlorphenol	ÖNORM EN 12673,
89	Phenmedipham	-
91	Phosalon	ÖNORM EN 12918,
92	Phosphor gelöst (als	ÖNORM EN ISO 6878,

Entwurf EmRegV-OW 2016

Geltende EmRegV-OW

96	Propazin	ÖNORM EN ISO 10695,
98	Sebuthylazin	ÖNORM EN ISO 10695,
100	Simazin	ÖNORM EN ISO 10695,
102	Spiroxamin	-
110	Tetrabutylzinnverbindu	ÖNORM EN ISO 17353,
I	II	III
Nummer des (Ab)Wasserinhaltssto ffes (Parameters) nach Anlage A Tabelle 1	Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoff es (Parameters) nach Anlage A Tabelle 1	Standardanalysenmethod en¹⁾
111	Tetrachlorethen	ÖNORM EN ISO 10301,
112	Tetrachlorkohlenstoff	ÖNORM EN ISO 10301,
115	Toluol	DIN 38407-9 (F 9), Mai
116	Toxaphen	-
117	Tributylzinnverbindung	ÖNORM EN ISO 17353,
118	Trichlorbenzole	ÖNORM EN ISO 6468,
119	Trichlorethen	ÖNORM EN ISO 10301,
120	Trichlorfon	-
121	Trichlormethan	ÖNORM EN ISO 10301,
122	Trifluralin	ÖNORM EN ISO 10695,
123	Triphenylzinnverbindun	ÖNORM EN ISO 17353,
125	Vinylchlorid	DIN 38413-2 (P 2), Mai
126	Xylole	DIN 38407-9 (F 9), Mai

¹⁾ Die Anwendung einer gleichwertigen Analysenmethode für einen (Ab)Wasserinhaltsstoff ist zulässig, wenn diese den Anforderungen der DIN 38402-A71, November 2002 entspricht.

²⁾ Es ist eine Analysemethode zu verwenden, die eine Mindestbestimmungsgrenze von 0,1µg/L gewährleistet.

Geltende EmRegV-OW

C.3 Überblicksmessstellen

Tabelle 1

Messstellen gemäß § 5 Abs. 7 in den Planungsräumen

Planungsraumbezeichnung	Messstellenbezeichnung	Messstellenummer
Elbe	Nova Ves1)	FW31000397
Rhein	Fussach1)	FW80213067
Rhein	Bregenz	FW 80207027
Rhein	Lauterach	FW 80224047
Rhein	Bad Laterns	FW80411046
Rhein	Hörbranz	FW 80218017
Rhein	Gaissau	FW 80214057
Rhein	Feldkirch	FW 80404027
March	oh. Neusiedl/Zaya	FW31100127
March	Hohenau	FW31100057
March	Altprerau	FW31100027
March	Wulzeshofen/oh.	FW31100167
March	Bernhardsthal	FW31100037
March	Pernhofen oh.	FW31100187
March	Marchegg	FW31100077
Donau unterhalb	Pfaffing	FW40619016
Donau unterhalb	Ebelsberg	FW40709117
Donau unterhalb	Ansfelden	FW40713047
Donau unterhalb	Fischerau	FW40710047
Donau unterhalb	Oh. Anzenbach	FW40823016
Donau unterhalb	Gesäuseeingang	FW60800376
Donau unterhalb	Pyburg	FW30800027
Donau unterhalb	Enghagen	FW40907057
Donau unterhalb	Oberloiben	FW30900217
Donau unterhalb	Amstetten	FW30900037
Donau unterhalb	Vordere Tormäuer	FW30900167
Donau unterhalb	uh. Traismauer	FW30900227

Entwurf EmRegV-OW 2016

Verzeichnis der Überblicksmessstellen und der zugeordneten
Teileinzugsgebiete gemäß § 4 Abs. 12

Tabelle 1

Überblicksmessstellen, geordnet nach Planungsräumen

Planungsraumbezeichnung	Messstellenbezeichnung	Messstellenummer
Elbe	Nova Ves ¹⁾	FW31000397
Rhein	Fussach ¹⁾	FW80213067
Rhein	Bregenz	FW80207027
Rhein	Lauterach	FW80224047
Rhein	Feldkirch	FW80404027
March	oh. Neusiedl/Zaya	FW31100127
March	Hohenau	FW31100057
March	Altprerau	FW31100027
March	Wulzeshofen/oh. Pulkaumündung	FW31100167
March	Bernhardsthal	FW31100037
March	Pernhofen oh. Jungbunzlauer	FW31100187
March	Marchegg	FW31100077
Donau unterhalb Jochenstein	Pfaffing	FW40619016
Donau unterhalb Jochenstein	Ebelsberg	FW40709117
Donau unterhalb Jochenstein	Ansfelden	FW40713047
Donau unterhalb Jochenstein	Fischerau	FW40710047
Donau unterhalb Jochenstein	Gesäuseeingang	FW60800376
Donau unterhalb Jochenstein	Pyburg	FW30800027
Donau unterhalb Jochenstein	Enghagen	FW40907057
Donau unterhalb Jochenstein	Oberloiben	FW30900217
Donau unterhalb Jochenstein	Amstetten	FW30900037
Donau unterhalb Jochenstein	uh. Traismauer	FW30900227
Donau unterhalb Jochenstein	Grunddorf	FW31000067
Donau unterhalb Jochenstein	Absdorf uh. ARA	FW31000247
Donau unterhalb Jochenstein	Nussdorf	FW92001017
Donau unterhalb Jochenstein	Hainburg ¹⁾	FW31000377
Donau unterhalb Jochenstein	Mannswörth	FW31000137
Donau unterhalb Jochenstein	Wildungsmauer	FW31000187

Geltende EmRegV-OW

Donau unterhalb	Grunddorf	FW3100067
Donau unterhalb	Absdorf uh. ARA	FW31000247
Donau unterhalb	Nussdorf	FW92001017
Donau unterhalb	Hainburg I)	FW31000377
Donau unterhalb	Mannswörth	FW31000137
Donau unterhalb	Wildungsmauer	FW31000187
Donau unterhalb	Fischamend	FW31000177
Donau unterhalb	St. Georgen	FW40916017
Donau bis Jochenstein	Scharnitz	FW72200807
Donau bis Jochenstein	Kössen	FW73390967
Donau bis Jochenstein	Straß	FW73290907
Donau bis Jochenstein	Mils	FW73200617
Donau bis Jochenstein	Landeck	FW73160967
Donau bis Jochenstein	Ingling	FW40502037
Donau bis Jochenstein	Erl	FW73200987
Donau bis Jochenstein	Braunau	FW40502017
Donau bis Jochenstein	Oberndorf	FW54110087
Donau bis Jochenstein	Salzburg	FW54110117
Donau bis Jochenstein	Salzburg/Hellbrunner	FW54110017
Donau bis Jochenstein	Golling	FW53110047
Donau bis Jochenstein	Gasteiner Ache –	FW52120107
Donau bis Jochenstein	Jochenstein	FW40607017
Donau bis Jochenstein	Antiesenhofen	FW40505037
Donau bis Jochenstein	Mündung	FW53110037
Donau bis Jochenstein	Weißhaus	FW72100967
Donau bis Jochenstein	Gries	FW51110127
Leitha, Raab und Rabnitz	Burg	FW 10000177
Leitha, Raab und Rabnitz	Wulkamündung I)	FW 10000027
Leitha, Raab und Rabnitz	Altenmarkt/Fürstenfeld	FW61300337
Leitha, Raab und Rabnitz	Fürstenfeld	FW61300327
Leitha, Raab und Rabnitz	Neumarkt I)	FW 10000087
Leitha, Raab und Rabnitz	Nickelsdorf/Staatsgrenze	FW 10000077
Leitha, Raab und Rabnitz	St. Gotthard	FW 10000227
Mur	Leobnerbrücke	FW61400597
Mur	Kalsdorf	FW61400127

Entwurf EmRegV-OW 2016

Donau unterhalb Jochenstein	Fischamend	FW31000177
Donau unterhalb Jochenstein	St. Georgen	FW40916017
Donau bis Jochenstein	Kössen	FW73390967
Donau bis Jochenstein	Mils	FW73200617
Donau bis Jochenstein	Landeck	FW73160967
Donau bis Jochenstein	Ingling	FW40502037
Donau bis Jochenstein	Erl	FW73200987
Donau bis Jochenstein	Braunau	FW40502017
Donau bis Jochenstein	Oberndorf	FW54110087
Donau bis Jochenstein	Salzburg	FW54110117
Donau bis Jochenstein	Salzburg/Hellbrunner Brücke	FW54110017
Donau bis Jochenstein	Golling	FW53110047
Donau bis Jochenstein	Jochenstein	FW40607017
Donau bis Jochenstein	Antiesenhofen	FW40505037
Donau bis Jochenstein	Mündung	FW53110037

Donau bis Jochenstein	Weißhaus	FW72100967
Donau bis Jochenstein	Gries	FW51110127
Leitha, Raab und Rabnitz	Burg	FW10000177
Leitha, Raab und Rabnitz	Wulkamündung ¹⁾	FW10000027
Leitha, Raab und Rabnitz	Altenmarkt/Fürstenfeld	FW61300337
Leitha, Raab und Rabnitz	Fürstenfeld	FW61300327
Leitha, Raab und Rabnitz	Neumarkt ¹⁾	FW10000087
Leitha, Raab und Rabnitz	Nickelsdorf/Staatsgrenze	FW10000077
Leitha, Raab und Rabnitz	St. Gotthard	FW10000227
Mur	Leobnerbrücke	FW61400597
Mur	Kalsdorf	FW61400127

Geltende EmRegV-OW

Mur	Wildon	FW61400267
Mur	Wagna	FW61400287
Mur	Spielfeld	FW61400137
Mur	Bad Radkersburg ¹⁾	FW61400147
Mur	Kendlbruck	FW55010057
Mur	Bruck/Mur	FW61400217
Drau	Innere Wimitz	FW21553436
Drau	Krottendorf	FW21560297
Drau	Unterwasser KW	FW21500097
Drau	Truttendorf	FW21550377
Drau	Zell/Gurnitz	FW21551267
Drau	Rosegger Schleife	FW21500306
Drau	Nikolsdorf	FW71500967
Drau	Thörl-Maglern	FW21531167

¹⁾ Dieser Messstelle sind gemäß Tabelle 2 *zusätzlich* Teileinzugsgebiete rechnerisch zugeordnet.

Tabelle 2

Rechnerische Zuordnung von Teileinzugsgebieten, die nicht von den in Tabelle 1 genannten Messstellen hydrografisch erfasst werden

Planungsraumbezeichnung	Teileinzugsgebietsbeschreibung	Bezeichnung der zugeordneten Messstelle	Messstellennummer	Fluss
Elbe	Teileinzugsgebiete im Mühlviertel (OÖ) und Waldviertel	Nova Ves	FW31000397	Lainsitz
Rhein	Teileinzugsgebiete am Bodensee	Fussach	FW80213067	Neuer Rhein
Donau unterhalb	Teileinzugsgebiet zwischen Donau und	Hainburg	FW31000377	Donau
Leitha, Raab, Rabnitz	Teileinzugsgebiet des Neusiedlersees	Wulkamündung	FW10000027	Wulka

Entwurf EmRegV-OW 2016

Mur	Wildon	FW61400267
Mur	Wagna	FW61400287
Mur	Spielfeld	FW61400137
Mur	Bad Radkersburg ¹⁾	FW61400147
Mur	Kendlbruck	FW55010057
Mur	Bruck/Mur	FW61400217
Drau	Krottendorf	FW21560297
Drau	Unterwasser KW Lavamünd ¹⁾	FW21500097
Drau	Truttendorf	FW21550377
Drau	Zell/Gurnitz	FW21551267
Drau	Rosegger Schleife (Duel)	FW21500306
Drau	Nikolsdorf	FW71500967

¹⁾ Dieser Messstelle sind gemäß Tabelle 2 zusätzliche Teileinzugsgebiete rechnerisch zugeordnet.

Tabelle 2

Rechnerische Zuordnung von Teileinzugsgebieten, die nicht von den in Tabelle 1 genannten Überblicksmessstellen hydrografisch erfasst werden

Planungsraumbezeichnung	Teileinzugsgebietsbeschreibung	Bezeichnung der zugeordneten Messstelle	Messstellennummer	Fluss
Elbe	Teileinzugsgebiete im Mühlviertel (OÖ) und Waldviertel (NÖ)	Nova Ves	FW31000397	Lainsitz
Rhein	Teileinzugsgebiete am Bodensee	Fussach	FW80213067	Neuer Rhein
Donau unterhalb Jochenstein	Teileinzugsgebiet zwischen Donau und	Hainburg	FW31000377	Donau
Leitha, Raab, Rabnitz	Teileinzugsgebiet des Neusiedlersees	Wulkamündung	FW10000027	Wulka

Geltende EmRegV-OW

Leitha, Raab, Rabnitz	Teileinzugsgebiete im südlichen	Neumarkt	FW1000087	Raab
Mur	Teileinzugsgebiete im südöstlichen	Bad Radkersburg	FW61400147	Mur
Drau	Teileinzugsgebiet östlich von	Unterwasser KW	FW21500097	Drau

Entwurf EmRegV-OW 2016

Leitha, Raab, Rabnitz	Teileinzugsgebiete im südlichen Burgenland	Neumarkt	FW1000087	Raab
Mur	Teileinzugsgebiete im südöstlichen Teil der	Bad Radkersburg	FW61400147	Mur
Drau	Teileinzugsgebiet östlich von Lavamünd	Unterwasser KW Lavamünd	FW21500097	Drau